

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 2/3

Greifswald, den 31. März 1975

1975

Inhalt

	Seite	Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		
Nr.1) Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle Landow und über die Eingliederung der Kirchengemeinde Landow in den Pfarrsprengel Samtens, Kirchenkreis Garz auf Rügen . . . 13		
Nr.2) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im kirchlichen Verwaltungsdienst 13		
Nr.3) Haftpflichtversicherung 16		
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen 17		
Nr.4) Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung . 17		
C. Personalmeldungen 20		
D. Freie Stellen 20		
E. Weitere Hinweise 20		
F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst 20		
Nr.5) Der Lutherische Weltbund und seine Rolle in der Ökumenischen Bewegung 20		
— Referat Prof. Dr. Harding Meyer, Ökum. Institut des LWB in Straßburg —		
Nr.6) Predigthilfe 8		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr.1) Urkunde

über die Aufhebung der Pfarrstelle Landow und über die Eingliederung der Kirchengemeinde Landow in den Pfarrsprengel Samtens, Kirchenkreis Garz auf Rügen

Auf Grund von Artikel 30 Kirchenordnung wird nach Anhörung der Gemeindekirchenräte Landow und Samtens und des Kreiskirchenrates Garz auf Rügen bestimmt:

I.

Die Pfarrstelle Landow wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Landow wird in den Pfarrsprengel Samtens eingegliedert.

III.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1975 in Kraft.

Greifswald, den 4. Februar 1975

LS

Evangelisches Konsistorium
Kusch
Oberkonsistorialrat

B. Landow Pfst. 1/75

Nr.2) Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im kirchlichen Verwaltungsdienst

Beschluß

über die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im kirchlichen Verwaltungsdienst

Die Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Greifswald hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 1975 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im kirchlichen Verwaltungsdienst erfolgt ab 1. Januar 1975 nach den Richtlinien, die die Konferenz der Kirchenleitungen in der DDR am 12. Januar 1974 erlassen hat.
Greifswald, den 24. Januar 1975

LS

Die Kirchenleitung
Gienke
Bischof

Richtlinien der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im kirchlichen Verwaltungsdienst vom 12. Januar 1974

Abschnitt I

Grundsätze

§ 1

Die Aus- und Fortbildung im kirchlichen Verwaltungsdienst erfolgt nach einheitlichen Grundsätzen in Form der

- a) Ausbildung und Fortbildung zur Verwaltungsprüfung I
- b) Ausbildung und Fortbildung zur Verwaltungsprüfung II
- c) Fortbildung

§ 2

Der Abschluß der Aus- und Fortbildungsvereinbarungen sowie die Aufsicht über die Aus- und Fortzubildenden richtet sich nach gliedkirchlichem Recht.

§ 3

Verwaltungsprüfungen werden vor dem Prüfungsausschuß des Bundes der Evangelischen Kirchen in der

DDR oder dem der Gliedkirchen abgelegt. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, von denen einer Theologe sein muß. Für den Vorsitzenden und für jedes weitere Mitglied werden Stellvertreter bestellt. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR werden vom Sekretariat, die Vorsitzenden und weiteren Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Gliedkirchen werden von den Konsistorien / Landeskirchenämtern der Gliedkirchen bestellt. Das gleiche gilt für die Bestellung der Stellvertreter.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt sechs Jahre.

Abschnitt II

Ausbildung zur Verwaltungsprüfung I

§ 4

(1) Voraussetzung für die Übernahme in die Ausbildung ist, daß der Auszubildende Glied einer evangelischen Kirche sowie den Anforderungen des Verwaltungsdienstes geistig und körperlich gewachsen ist.

(2) Die Dauer der Ausbildung beträgt für Absolventen, die die Polytechnische Oberschule erfolgreich abgeschlossen haben, zweieinhalb Jahre, für Abiturienten eineinhalb Jahre. Hat der Auszubildende nicht den Abschluß einer Polytechnischen Oberschule oder das Abitur, so hat er eine gleichzubewertende Vorbildung nachzuweisen.

(3) Während der Ausbildung wird von dem Auszubildenden erwartet, daß er sich am Gemeindeleben beteiligt.

(4) Mit dem Auszubildenden ist eine Ausbildungsvereinbarung abzuschließen.

§ 5

Der Auszubildende erhält während der Ausbildungszeit ein Ausbildungsgeld, dessen Höhe in der Ausbildungsvereinbarung festzulegen ist.

§ 6

(1) Die Ausbildung erfolgt praktisch und theoretisch.
 (2) Zur Förderung der theoretischen Ausbildung werden Lehrgänge veranstaltet. Sie werden vom Sekretariat des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Gliedkirchen durchgeführt. Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, darüber hinaus eigene Lehrgänge durchzuführen.

(3) Die praktische Ausbildung erfolgt in verschiedenen kirchlichen Dienststellen.

(4) Der praktischen Ausbildung soll der in der Anlage beigefügte Plan zugrunde gelegt werden. Der Ausbildungsgang im einzelnen ist durch die, die Aufsicht führende Dienststelle, festzulegen. Zum Schluß jedes Ausbildungsabschnittes ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen. Das Thema ist von der ausbildenden Dienststelle zu geben. Die Arbeit ist von dieser zu beurteilen und an die Dienststelle zu geben, die nach der abgeschlossenen Ausbildungsvereinbarung für die Ausbildung verantwortlich ist.

(5) Während der Ausbildung hat der Auszubildende ein Berichtsheft zu führen, das monatlich vom Ausbildungsleiter abzuzeichnen ist.

§ 7

(1) Die Meldung zur Prüfung erfolgt drei Monate vor Abschluß der Ausbildung von dem Auszubildenden über die ausbildende Dienststelle an das Sekretariat / Konsistorium / Landeskirchenamt. Der Meldung sind beizufügen:

- a) ein vom Prüfling selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf
- b) soweit sie nicht bereits vorliegen — das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über etwaige frühere Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen einschließlich Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Stenografie- und Schreibmaschinenkursus
- c) Beurteilungen der Dienststellenleiter über Verhalten, Tätigkeit, Leistungen und besondere Fähigkeiten
- d) die zum Schluß eines jeden Ausbildungsabschnittes angefertigten schriftlichen Arbeiten nebst Beurteilung durch die ausbildende Dienststelle.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Sekretariat / Konsistorium / Landeskirchenamt.

(3) Der Prüfungstermin ist spätestens auf den Abschlußtermin der Ausbildung festzusetzen. Ort und Zeit der Prüfung sollen mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben werden. Die mündliche Prüfung soll nicht später als drei Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung beginnen. Die Prüfung ist nicht öffentlich, jedoch kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Zuhörer zulassen. Eine Niederschrift über die Prüfung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 8

(1) Die Verwaltungsprüfung umfaßt:
 schriftlich

- a) die Anfertigung von zwei Arbeiten jeweils während drei Stunden. Für jede der beiden Arbeiten erhält der Prüfling zwei Themen zur Auswahl. Sie sind aus folgenden Gebieten zu stellen:

Kirchenkunde
 Kirchliche Vermögensverwaltung
 Finanz- und Steuerwesen im kirchlichen Raum
 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
 Kirchliches Dienstrecht einschließlich Besoldung
 Arbeitsvertrags- und Sozialversicherungswesen.

- b) die Lösung von zwei rechnerischen Aufgaben, möglichst aus der Praxis der kirchlichen Verwaltung, jeweils während zweieinhalb Stunden,

- c) Anfertigen einer Abschrift mit Schreibmaschine,

- d) Aufnahme eines Stenogramms mit anschließender Übertragung in Maschinenschrift;

mündlich

die unter a) aufgeführten Gebiete in ihren Grundzügen und wesentlichen Bestimmungen, Bürokunde und in den Grundzügen

Bibelkunde und Glaubenslehre
 staatliche Verfassung und Verwaltung
 Zivilrecht

Kirchenbuch-, Archiv- und Registraturwesen
 Gebühren- und Friedhofswesen.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung, die Zeit zur Bearbeitung, falls sie nicht in Absatz 1 vorgeschrieben ist, und die Hilfsmittel, die bei der Anfertigung der Aufgaben benutzt werden dürfen, werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt. Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Beauftragten anzufertigen.

Der Prüfungsausschuß kann bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(3) Wer unerlaubt Hilfsmittel benutzt, täuscht oder zu täuschen versucht, kann durch den Prüfungsausschuß oder wenn dieser nicht versammelt ist, durch den Vorsitzenden von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.

Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 9

(1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Ergebnis; dabei sind die bisherigen Leistungen des Prüflings zu berücksichtigen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling sofort mündlich mitzuteilen.

(3) Die Gesamtleistung ist wie folgt zu bewerten:

- Sehr gut
- gut
- befriedigend
- ausreichend
- nicht ausreichend.

Die Gliedkirchen können bestimmen, daß Zwischennoten vorgesehen werden.

§ 10

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR oder der Gliedkirche zu versehen ist.

§ 11

(1) Bei nicht bestandener Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß

- a) ob und wann die Prüfung wiederholt werden kann
- b) ob bei der Wiederholung einzelne Fächer erlassen werden
- c) inwieweit der Prüfling an einem weiteren Lehrgang teilzunehmen hat.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auch eine zweite Wiederholung der Prüfung zulassen.

Abschnitt III

Fortbildung zur Verwaltungsprüfung I

§ 12

Mitarbeitern, die bereits im kirchlichen Verwaltungsdienst tätig sind und die Verwaltungsprüfung I ablegen wollen, ist dies zu ermöglichen durch Abschluß einer schriftlichen Fortbildungsvereinbarung.

Abschnitt IV

Ausbildung und Fortbildung zur Verwaltungsprüfung II

§ 13

Abiturienten oder Bewerber mit gleichzubewertender Vorbildung können zur Ausbildung für die Verwaltungsprüfung II zugelassen werden. Die Ausbildung dauert in der Regel zweieinhalb Jahre; bei ihr sind die Bestimmungen des Abschnittes II sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Mitarbeitern, die bereits im kirchlichen Verwaltungsdienst tätig sind und die die Verwaltungsprüfung I oder eine ähnliche Prüfung abgelegt oder sich in einer entsprechenden Tätigkeit bewährt haben, ist auf ihren Antrag die Ablegung der Verwaltungsprüfung II zu ermöglichen. Hierüber ist eine schriftliche Fortbildungsvereinbarung abzuschließen.

§ 15

Auf die Durchführung der Verwaltungsprüfung II finden die Bestimmungen des Abschnittes II entsprechende Anwendung. Die Prüfung umfaßt die bei der Verwaltungsprüfung I zu prüfenden Gebiete in erweiterter Kenntnis und vertieftem Verständnis.

Abschnitt V

Besondere Vorschriften

§ 16

Bei Mitarbeitern, die bereits eine Verwaltungsprüfung außerhalb des kirchlichen Dienstes abgelegt haben oder die sonst über ausreichende Kenntnisse im Verwaltungsdienst verfügen, kann von der Ablegung der entsprechenden kirchlichen Verwaltungsprüfung abgesehen werden. Dem Bund oder den Gliedkirchen bleibt es überlassen, in diesen Fällen ein Kolloquium abzuhalten.

§ 17

Soweit für einzelne Gruppen von kirchlichen Mitarbeitern besondere Vorschriften über die Aus- und Fortbildung bestehen, werden sie durch diese Ordnung nicht berührt.

Abschnitt VI

Inkrafttreten

§ 18

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1974 in Kraft.
Berlin, den 12. Januar 1974

Die Konferenz
der Evangelischen Kirchenleitungen
in der DDR

Der Vorsitzende
gez. D. Schön herr

Anlage zu § 6 der Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern im kirchlichen Verwaltungsdienst

Ausbildungsplan

Der Ausbildung ist nachstehender Plan zugrunde zu legen:

A. Praktische Ausbildung

1. Die praktische Ausbildung erfolgt in einer
 - a) Dienststelle einer Kirchengemeinde
 - b) Dienststelle eines Kirchengemeindeverbandes oder Kirchenkreises

c) landeskirchlichen Dienststelle.

Dem Auszubildenden ist die Möglichkeit zu geben, an Sitzungen kirchlicher Körperschaften teilzunehmen.

2. Während der Ausbildung ist der Auszubildende mit folgendem vertraut zu machen:

a) Kanzleidienst, Registratur

(Anfertigen von Reinschriften nach gegebenen Entwürfen, Aufnahme von Stenogrammen, Anfertigen von Vervielfältigungen, Abfertigen der ausgehenden Post, Führen der Portokasse, Führen des Brieftagebuches und des Terminkalenders für Wiedervorlagen, Aktenordnung, Ablegen und Heften erledigter Schriftstücke)

b) Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen

(allgemeine Grundlagen der Haushaltsführung, Aufstellung des Haushaltsplanes, Kassenverkehr, Barzahlungs-, Postscheck- und Bankverkehr, Anfertigen von Überweisungen, Führen von Gegenkonten, Behandlung von Kassenbelegen, Kassenabschlüsse, Buchführung, Rechnungslegung)

c) Vermögensverwaltung

(allgemeine Grundlagen der Vermögensverwaltung, Übersicht über die Art und Zweckbestimmung des kirchlichen Vermögens, Überwachen von Leistungen und Lieferungen, Prüfen von Rechnungen, Führen von Bestandsnachweisungen und Inventarverzeichnissen, Bearbeiten von Vermögensanlagen, Grundbuch-, Katasterwesen, Steuern und Abgaben für Grundbesitz, Umsatzsteuer, Gebührenwesen)

d) Kirchensteuerverwaltung

(allgemeine Grundlagen, Veranlagung, Kirchensteuer- und Kirchgelderhebung einschließlich Teilnahme an Besuchen bei Steuerpflichtigen, Bescheiderteilung, Bearbeitung von Zu- und Abgängen, Mahnung, Bearbeitung der Einsprüche, Rechtsmittel)

e) Dienst-, Besoldungs- und Vergütungsrecht

(Wesen und allgemeine Grundlagen des Dienstrechtes, des Arbeitsrechtes und der Sozialversicherung, Besoldungs-, Vergütungs- und Lohnberechnung, Lohnsteuer)

f) Kirchenbuch-, Archiv- und Karteiwesen

(büromäßige Vorbereitung von Amtshandlungen, Mithilfe bei dem Führen der kirchlichen Register, Anfertigen von Auszügen und Bescheinigungen, Erheben der Gebühren für Amtshandlungen, Mithilfe bei Nachforschungen in älteren Kirchenbüchern, Führen der Gemeindekartei)

g) Friedhofsverwaltung.

3. Der Auszubildende führt ein Berichtsheft.
4. Der Auszubildende hat sich die erforderlichen Kenntnisse in Stenografie und Schreibmaschine anzueignen.

B. Theoretische Ausbildung

1. Einführungslehrgang

Der Einführungslehrgang soll den Auszubildenden in den kirchlichen Dienst einführen.

2. Fortbildungslehrgänge

Zur Vertiefung und Erweiterung der durch die praktische Tätigkeit erworbenen Kenntnisse werden Fortbildungslehrgänge durchgeführt.

Lehrplan

1. Bibelkunde und Glaubenslehre
2. Kirchenkunde einschließlich kirchlicher Werke und Ökumene
3. Umgang mit Menschen
4. Diakonie und ihre Einrichtungen
5. Staatliche Verfassung und Verwaltung
6. Grundzüge des Zivilrechts einschließlich Verfahrensrecht
7. Kirchliche Vermögensverwaltung
8. Grundzüge des Bauwesens
9. Grundzüge des Finanz- und Steuerwesens
10. Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen
11. Friedhofswesen
12. Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrer und Kirchenbeamten
13. Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht
14. Arbeitsvertrags- und Vergütungsrecht der Mitarbeiter im Angestellten- und Lohnverhältnis
15. Bürokunde, Registratur-, Kirchenbuch- und Archivwesen
16. Deutsche Rechtschreibung und Stilkunde
17. Fachrechnen

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union — Bereich DDR — hat mit Wirkung vom 1. Januar 1975 die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Mitarbeiter des kirchlichen Verwaltungsdienstes vom 6. August 1968, die wir mit Rundverfügung vom 13. Februar 1969 — B 11507 — 6/68 II — zugesandt hatten, unter anderen auch für den Bereich unserer Landeskirche außer Kraft gesetzt.

Nr. 3 Haftpflichtversicherung

Greifswald, den 13. Februar 1975

Evangelisches Konsistorium

H 21903 — 1/75

Wir weisen erneut auf die von uns für alle Kirchengemeinden unserer Landeskirche abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung hin. Der Versicherungsumfang ist beschrieben in den Amtsblättern Greifswald 1957 Seite 66 und 1962 Seite 91 und wird nachstehend nochmals bekanntgegeben: Der Versicherungsschutz umfaßt den kircheneigenen, angepachteten oder angemieteten Haus- und Grundbesitz, und zwar im einzelnen:

A.

1. Die Ausübung der Kirchengemeindeverwaltung, die Seelsorge und die Durchführung von Veranstaltungen,
2. Die Armen- und Waisenpflege einschließlich der Tätigkeit der Fürsorge- und Gemeindegewerkschaften,
3. Den Haus- und Grundbesitz, soweit dieser ausschließlich Zwecken der Kirchengemeinde dient (Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Küsterhäuser, Friedhöfe, Gemeindevereinshäuser, Schulräume, Pfarrwitwenhäuser, ohne Beherbergung oder Verpflegung fremder Personen),
4. Die Veranstaltung von Andachten und Konfirmations- oder ähnlichem Unterricht,
5. Die Veranstaltung von Ausflügen und Prozessionen.

B.

1. Sonstigen vermieteten Haus- und Grundbesitz,
2. Vorführung von Diapositiven,
3. Die Besteigung der Kirchtürme,
4. Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparatur-, Abbruch- oder Grabarbeiten auf den versicherten Grundstücken), wenn ihre Kosten im Einzelfalle auf weniger als 2000,- M zu veranschlagen sind,
5. Bauherrenversicherung für jährlich ca. 5 Bauten bis zu 10 000,- M je Bau.

Nicht mitversichert sind laut Versicherungsvertrag:

1. Besondere Wohltätigkeits- und Fürsorgeeinrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kinderbewahranstalten, Waisenhäuser),
2. Herbergen, Gemeinde- und Vereinshäuser, wenn in ihnen fremde Personen verpflegt oder beherbergt werden,
3. Industrielle, land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe,
4. Veranstaltungen mit Vorführung von Lichtbildern außer Diapositiven,
5. Haltung und Verwendung von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Die örtlich abgeschlossenen Versicherungen für Kindergärten, landwirtschaftliche Betriebe usw. werden von der von uns abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherung nicht berührt.

Bei Schadensfällen, die unter die von uns abgeschlossene Sammelhaftpflichtversicherung fallen, sind die von Geschädigten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich nach Eingang uns zur Weiterleitung an die Staatliche Versicherung zu melden. Das zur Meldung erforderliche Formular kann bei jedem örtlichen Angestellten der Staatlichen Versicherung angefordert werden. Wir bitten, es hinsichtlich der Personalangaben und Beschreibung des Unfalls auszufüllen und uns zusammen mit dem Antrag des bzw. der Geschädigten einzureichen. Die Unterzeichnung des Formulars hat durch uns zu erfolgen. Die Verhandlungen mit der Staatlichen Versicherung können ebenfalls nur vom Konsistorium rechtswirksam geführt werden.

Im Auftrage
Wend t

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 4) Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

Greifswald, den 29. Januar 1975

Evangelisches Konsistorium

B 12008 - 1/75

In Sozialversicherung/Arbeitsschutz Heft 12/1974 Seite 14 sind die Mitteilung der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB-Bundesvorstandes zur Neugestaltung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung und zur Einführung eines Sozialversicherungs- und Impfausweises für Kinder und Jugendliche sowie die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung, über die Einführung

des Sozialversicherungs- und Impfausweises für Kinder und Jugendliche und die Grundsätze zur Arbeit mit diesem Dokument veröffentlicht worden. Auf der dritten Umschlagseite dieses Heftes werden Hinweise für die Eintragungen in den alten und neugestalteten Ausweisen für Arbeit und Sozialversicherung gegeben. Wegen der allgemeinen Bedeutung werden nachstehend Mitteilung, Vereinbarung und Hinweise abgedruckt.

Im Auftrage
Wend t

Mitteilung der Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB-Bundesvorstandes zur Neugestaltung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung und zur Einführung eines Sozialversicherungs- und Impfausweises für Kinder und Jugendliche

Der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ist ein wichtiges Dokument für jeden Werk tätigen. Er enthält Eintragungen über Berufsausbildung, beruflichen Werdegang, staatliche Auszeichnungen und das Sozialversicherungsverhältnis des Werk tätigen. Der Ausweis wird jedem Bürger ausgestellt, der erstmals eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnimmt oder nach Abschluß der allgemeinbildenden Oberschule ein Studium beginnt. Er enthält Aufzeichnungen über den Gesundheitszustand des Werk tätigen. In ihm sind - wenn er gewissenhaft geführt wird - alle Heilbehandlungen vermerkt. Besondere Bedeutung hat das sorgfältige Ausfüllen für das spätere Beantragen einer Rente. Der Ausweis als wichtiges Dokument jedes Sozialversicherten, u. a. auch als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung, hat sich in den vergangenen Jahren voll bewährt. Vielfältige Leistungsverbesserungen, besonders nach dem VIII. Parteitag der SED, z. B. die Einführung der FZR und andere wesentliche sozialpolitische Maßnahmen, erforderten eine Neugestaltung des Ausweises.

Dabei wurde davon ausgegangen, Form, Inhalt und Gliederung im wesentlichen beizubehalten. Der bisherige Ausweis bleibt für alle Werk tätigen, die bereits einen besitzen, weiterhin gültig. Notwendige zusätzliche Eintragungen, die künftig im bisherigen Ausweis vorzunehmen sind, können aus den anschließend abgedruckten Hinweisen entnommen werden.

Der neugestaltete Ausweis, mit allen notwendigen Ergänzungen versehen, wird wie bisher durch die Betriebe, Institutionen und Verwaltungen der Sozialversicherung ausgestellt.

Zunächst erhalten Werk tätige, die erstmals berufstätig werden, diesen Ausweis. Dann sind ab 1975 alle noch im Umlauf befindlichen Sozialversicherungsausweise (gelb) durch den neuen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu ersetzen. Schrittweise werden auch die Werk tätigen einen neuen Ausweis erhalten, deren bisheriger Ausweis für weitere Eintragungen nicht mehr ausreicht. Noch vorhandene alte Ausweise sollten zunächst jedoch aufgebraucht werden.

Der Neugestaltung des Ausweises lagen viele Vorschläge von Gewerkschaftsfunktionären, Mitarbeitern der Verwaltungen der Sozialversicherung und Betrieben zugrunde. Im wesentlichen wurden folgende wichtige Veränderungen vorgenommen:

– Auf Seite 3 wird künftig der Geburtsort nicht mehr vermerkt, dafür aber die Angabe der Personenkenz Zahl sowie die Wohnanschrift verlangt. Damit wird eine evtl. Identitätsüberprüfung mit dem Personalausweis besser möglich sein.

– Auf den Seiten – Arbeitsrechts- und Sozialversicherungsverhältnis – werden künftig die gesamten Arbeitsausfalltage erfaßt. Außerdem sind getrennte Spalten für die Eintragung des SV-beitragspflichtigen Verdienstes und des Verdienstes, für den Beiträge zur FZR abgeführt wurden, vorgesehen. Damit ist gesichert, daß die Berechnung der späteren Rentenleistungen ordnungsgemäß ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.

– Neu aufgenommen wurden 4 Seiten für die zusätzlichen Angaben bergmännisch Beschäftigter. Hier erfolgen die Eintragungen nach § 39 der 1. DB zur Renten-VO vom 4. 4. 1974 (GBl. I Nr. 22).

– Die Zahl der Seiten der ambulanten und stationären Heilbehandlungen wurde von 6 auf 20 Seiten erhöht. Damit wurde vielen Vorschlägen entsprochen, das Seitenverhältnis zwischen Heilbehandlung und den Möglichkeiten der Eintragung des SV-beitragspflichtigen Verdienstes zugunsten der Heilbehandlung zu verändern.

– Zusätzlich aufgenommen wurden die Seiten für besondere Eintragungen des Gesundheitswesens; dazu zählen Vermerke von ärztlichen Behandlungsstellen bei allergischen Krankheiten, Diabetes usw. Diese Hinweise gelten als weitere Merkmale für die Gesamteinschätzung des Gesundheitszustandes des Versicherten.

– Ebenfalls neu sind 2 Seiten für Eintragungen der ununterbrochenen Dienstzeit bzw. Berufstätigkeit für Beschäftigte der Reichsbahn, der Post und des staatlichen Gesundheitswesens.

Insgesamt sind 57 Neuerervorschläge zur Neugestaltung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung eingereicht worden, die bis auf wenige Ausnahmen berücksichtigt werden konnten. Ein weiterer Neuerervorschlag führt künftig zum vereinfachten Eintragen von Verdiensten und spart damit vor allem in Großbetrieben Arbeitszeit ein. Abgestimmt mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne ist festgelegt worden, daß beim Eintragen des SV-beitragspflichtigen Verdienstes und des Verdienstes, für den Beiträge zur FZR abgeführt wurden, für 1974 und die folgenden Jahre nur noch volle Markbeträge im Ausweis zu erfassen sind.

Zum Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche

Ab 1. 3. 1975 werden die zuständigen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens (siehe Vereinbarung) für alle Neugeborenen einen Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche ausstellen.

Auch bei diesem Ausweis wurden viele Neuerervorschläge beachtet. Ganz sicher begrüßen Eltern und Mitarbeiter des Gesundheitswesens dieses übersichtliche einheitliche Dokument – das die Kinder bis zum Beginn ihrer Berufsausbildung begleitet. Der Ausweis vermittelt, welche vorbeugenden gesundheitlichen Maßnahmen getroffen wurden, und sagt somit über den Gesundheitszustand des Kindes bzw. Jugendlichen aus. Einzelheiten über die Arbeit mit diesem Dokument sind der nachstehend abgedruckten Vereinbarung zwischen

dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des FDGB – Verwaltung der Sozialversicherung – zu entnehmen.

Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des FDGB, Verwaltung der Sozialversicherung, über die Einführung des Sozialversicherungs- und Impfausweises für Kinder und Jugendliche und die Grundsätze zur Arbeit mit diesem Dokument

Der Versicherungsausweis für Familienangehörige und der Impfausweis sind wichtige Dokumente. Sie geben Aufschluß über Heilbehandlungen und prophylaktische Maßnahmen. Zur Vereinfachung der Ausweisführung für die Bürger und die Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens wird ab 1. 3. 1975 ein Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche eingeführt.

Die Zusammenführung beider Ausweise zu einem Dokument, in das auch noch die Daten der Wiegekarte aufgenommen werden, ermöglicht den Mitarbeitern der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens eine schnelle Übersicht über Erkrankungen, durchgeführte Behandlungsmaßnahmen, Immunisierungen, Rachitisprophylaxe und andere medizinisch bedeutsame Daten. Für die Arbeit mit diesem Dokument gelten folgende Grundsätze:

1. Alle ab 1. 3. 1975 geborenen Kinder erhalten einen Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche ausgestellt. Für alle vor dem 1. 3. 1975 geborenen Kinder behalten der Versicherungsausweis für Familienangehörige und der Impfausweis bis zur späteren Ausstellung eines Sozialversicherungs- und Impfausweises für Kinder und Jugendliche weiterhin Gültigkeit und sind weiterzuführen.

2. Zur Ausstellung der Sozialversicherungs- und Impfausweise für Kinder und Jugendliche sind ab 1. 3. 1975 nur berechtigt

- a) die geburtshilflichen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens, die die erste Impfung des Neugeborenen in der 1. Lebenswoche vornehmen oder
- b) bei früherer Entlassung des Neugeborenen und der Mutter aus der geburtshilflichen Einrichtung die zuständige Mütterberatung.

3. Die zur Ausstellung der Ausweise berechtigten Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens machen den zuständigen Versicherungsträger kenntlich. Für alle Werk tätigen, die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert sind, ist das die „SV/FDGB“, für alle anderen Werk tätigen die „SV/Staatliche Versicherung“. Besteht im Einzelfall bei dem Erziehungsberechtigten keine Pflichtversicherung, ist die „SV/FDGB“ kenntlich zu machen. Ein Versicherungsanspruch wird von den Einrichtungen nicht geprüft.

4. Für den Druck der Ausweise und die Belieferung der zur Ausstellung der Ausweise gemäß Ziffer 2 berechtigten Einrichtungen ist die Verwaltung der Sozialversicherung beim Bundesvorstand des FDGB verantwortlich. Die Auslieferung der Ausweise an die Einrichtungen des Gesundheitswesens erfolgt über die Verwaltungen der Sozialversicherung bei den FDGB-Kreisvorständen. Die Kosten gehen zu Lasten der Verwaltung der Sozialversicherung.

5. Im Ausweis sind die entsprechenden Eintragungen durch den behandelnden Arzt, die Mütterberatung, die Poliklinik, die Kreishygieneinspektion oder die stationäre Behandlungsstelle bzw. Kureinrichtung entsprechend den Anweisungen des Ministers für Gesundheitswesen vorzunehmen. Die Eintragungen über die gewährten Leistungen der Sozialversicherung erfolgen durch die Organe der Sozialversicherung auf der Grundlage der Richtlinien des FDGB-Bundesvorstandes, Verwaltung der Sozialversicherung. Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen dürfen im Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche nicht vorgenommen werden.

6. Personelle Veränderungen, die im Ausweis vorgenommen werden müssen, erfolgen durch den Betrieb des Erziehungsberechtigten, wenn dieser die Geldleistungen der Sozialversicherung gewährt, in allen anderen Fällen durch die zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB-Kreisvorstandes.

7. Bei Verlust des Sozialversicherungs- und Impfausweises für Kinder und Jugendliche oder wenn dieser unbrauchbar geworden ist, stellt die Kreishygieneinspektion einen neuen Sozialversicherungs- und Impfausweis aus. Das trifft auch zu bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der Impfausweise für alle vor dem 1. 3. 1975 geborenen Kinder.

Sofern für alle vor dem 1. 3. 1975 geborenen Kinder der Versicherungsausweis für Familienangehörige verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist bzw. wenn kein Raum mehr für die notwendigen Eintragungen vorhanden ist, stellt der Betrieb des Erziehungsberechtigten, wenn dieser die Geldleistungen der Sozialversicherung gewährt, in allen anderen Fällen die zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB-Kreisvorstandes einen neuen Versicherungsausweis für Familienangehörige aus (Soz. 042). Eintragungen des staatlichen Gesundheitswesens und über gewährte Leistungen der Sozialversicherung sind in den neuen Ausweis zu übertragen.

8. Nach Vornahme der vorgeschriebenen Eintragungen, Änderungen oder Ergänzungen ist der Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche dem Erziehungsberechtigten bzw. dem Jugendlichen unverzüglich wieder auszuhändigen.

9. Der Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche gilt bis zum Abschluß des Schulbesuchs. Mit Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit bzw. mit Beginn eines Studiums wird ein Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ausgestellt. Alle Eintragungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw. über gewährte Leistungen der Sozialversicherung werden ab diesem Zeitpunkt nur noch im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorgenommen. Der Sozialversicherungs- und Impfausweis hat in diesen Fällen nur noch als Impfausweis bis zur letzten Impfung im 18. Lebensjahr Gültigkeit.

10. Nach einem angemessenen Zeitraum (etwa 1978) wird das Ministerium für Gesundheitswesen prüfen, ob die Bedingungen für einen allgemeinen Umtausch der noch gültigen Versicherungsausweise für Familienangehörige gegen einen Sozialversicherungs- und Impfaus-

weis vorliegen. Gegebenenfalls sind zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Bundesvorstand des FDGB die notwendigen Voraussetzungen für eine allgemeine Umtauschaktion zu schaffen.

Mecklinger,
Ministerium für Gesundheitswesen
Thude,
FDGB-Bundesvorstand,
Verwaltung der Sozialversicherung

Hinweise

Alter weiterhin gültiger Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

1. Die Kennzeichnung des zuständigen Versicherungsträgers erfolgt in der bisher üblichen Weise auf den Seiten 15–33.

2. In der Spalte „Lohn- bzw. Gehaltsgruppe“ auf den Seiten 14–32 sind die Arbeitsausfalltage einzutragen. Es gelten hierzu die gleichen Hinweise wie nebenstehend zum ab 1975 eingeführten neuen Ausweis.

3. Der Nachweis der Beitragszahlung zur FZR erfolgt in der bisher üblichen Weise auf den Seiten 15–33 wie die Eintragungen über die Sozialversicherung in der folgenden Zeile. Sofern Rentner eine versicherungspflichtige Berufstätigkeit ausüben, ist der beitragspflichtige Gesamtarbeitsverdienst einzutragen.

4. Auf den Seiten 63 und 64 werden die Eintragungen über zusätzliche Angaben für bergmännisch Beschäftigte analog dem ab 1975 eingeführten neuen Ausweis vorgenommen.

5. Auf den Seiten 34–44 wird die Spalte „Berechtigungschein“ genutzt für die Eintragung „Behandlung im Quartal“.

6. Die Dauer der Gewährung der Leistungen bei Quarantäne, materielle Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder, Schwangerschafts- und Wochengeld sowie der Mütterunterstützung ist von der leistungsgewährenden Stelle in der Spalte „Arbeitsunfähigkeit“ auf den Seiten 34–44 einzutragen. Das ist für die Fristenberechnung dieser Leistungen bei Leistungsgewährung durch die Verwaltung der Sozialversicherung bzw. bei Wechsel des Betriebes von Bedeutung.

7. Die Höhe des täglichen Krankengeldes ist auf den Seiten 35–45 nicht mehr in den Ausweis einzutragen. Für die Berechnung des Lohnausgleiches sind in den Betrieben, die Geldleistungen der SV auszahlen, die erforderlichen Angaben den Lohnunterlagen zu entnehmen. Zahlt die Verwaltung der SV die Geldleistungen aus, ist der tägliche Krankengeldsatz für die Berechnung des Lohnausgleiches durch den Betrieb aus dem Verlängerungs- und Auszahlschein zu ersehen.

8. Die Seite 49 wird im Ausweis der Mutter nur als Nachweis über Geburten genutzt. Es sind bei Neugeburten lediglich der Name des Kindes und anstelle „geb. am“ die Personenkennzahl einzutragen. Eine Anspruchsprüfung ist damit nicht verbunden.

9. Die Eintragungen des Gesundheitswesens, entsprechend den nebenstehenden Hinweisen zum ab 1975 eingeführten neuen Ausweis, werden auf der Seite 50 „Nachträge“ vorgenommen.

10. Auf den Seiten 63–64 werden die Eintragungen über ununterbrochene Dienstzeiten für die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen ein erhöhter Steigerungsbetrag gezahlt wird, z. B. der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn, des staatlichen Gesundheitswesens, vorgenommen.

Die Kennzeichnung des zuständigen Versicherungsträgers erfolgt auf der Seite 3 durch Eintragung der entsprechenden Ziffer in das 1. Kästchen. Die weiteren 3 Kästchen sind nur beim Wechsel des Versicherungsträgers auszufüllen.

Zu den Arbeitsausfalltagen auf den Seiten 14–32 gehören auch die Tage, an denen entsprechend den gesetzlichen Regelungen die Geldleistungsgewährung ruht bzw. ganz oder teilweise versagt wurde, um keine Nachteile bei der späteren Rentenberechnung entstehen zu lassen.

Es ist darauf zu achten, daß die Spalte b) auf den Seiten 15–33 entwertet wird, wenn keine Beiträge zur FZR abgeführt worden sind.

Sofern Rentner eine versicherungspflichtige Berufstätigkeit ausüben, ist der beitragspflichtige Gesamtarbeitsverdienst einzutragen (gilt auch für Altersrentner).

Die Fußnote auf den Seiten 34–37 muß vollständig heißen: § 39 der 1. DB zur Rentenverordnung vom 4. 4. 1974, GBl. I Nr. 22.

Die Dauer der entsprechend der Fußnote auf den Seiten 38–57 gewährten Leistungen ist von der leistungsgewährenden Stelle in der Spalte „Arbeitsunfähigkeit“ einzutragen. Das ist für die Fristenberechnung dieser Leistungen bei Leistungsgewährung durch die Verwaltung der Sozialversicherung bzw. bei Wechsel des Betriebes von Bedeutung.

Die Eintragungen auf der Seite 75 erfolgen ausschließlich im Ausweis der Mutter. Eine Anspruchsprüfung ist damit nicht verbunden.

Die Eintragungen auf den Seiten 61–62 werden ausschließlich durch das Gesundheitswesen vorgenommen. Sie sind besonders von Bedeutung für den Werkträgigen hinsichtlich der Behandlungsmaßnahmen und seines Arbeitseinsatzes am richtigen Arbeitsplatz (z. B. bei Unverträglichkeiten von Säuren und anderen Stoffen).

Auf den Seiten 76–77 werden nur die ununterbrochenen Dienstzeiten eingetragen, für die auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmungen ein erhöhter Steigerungsbetrag gewährt wird, z. B. auf der Grundlage der VO über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner – Eisenbahnerverordnung – vom 28. 3. 1973. Ununterbrochene Dienstzeiten für Beschäftigte im Bergbau, für die ein erhöhter Steigerungsbetrag gezahlt wird, werden auf den Seiten 14–33 und 34–37 eingetragen.

Zur Ausstellung des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung sind berechtigt:

a) Betriebe und Einrichtungen, die Geldleistungen der Sozialversicherung gewähren, für die dort Beschäftigten,

b) Universitäten, Hochschulen und Fachschulen sowie die ihnen gleichgestellten Einrichtungen für die dort Studierenden und

c) Verwaltungen der Sozialversicherung der FDGB-Kreisvorstände für alle anderen pflichtversicherten Werkträgigen.

Nur die unter a–c genannten Betriebe, Universitäten und Verwaltungen der Sozialversicherung dürfen notwendige personelle Veränderungen im Ausweis vornehmen.

Damit bei der Rentenantragstellung keine zeitaufwendigen Überlegungen und Nachforschungen notwendig sind, sollte jeder Werkträgige selbst stets darauf achten, daß in diesem Ausweis von Mitarbeitern der jeweils dafür zuständigen staatlichen Dienststellen, Betriebe und Einrichtungen, Universitäten, Verwaltungen der Sozialversicherung und Gesundheitseinrichtungen, also von Ärzten, die notwendigen Eintragungen vorgenommen werden.

Dieser Ausweis ist ein wichtiges Dokument. Deshalb dürfen Eintragungen in ihm nur durch Beauftragte der vorstehend genannten Dienststellen usw. vorgenommen werden. Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen sind nicht statthaft. Die Verpflichtung und Berechtigung über vorzunehmende Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ist vom Grundsatz in der VO zur Verbesserung der Arbeitskräfteelenkung und Berufsberatung vom 24. August 1961 (GBl. II, Seite 347) geregelt.

C. Personalnachrichten Ordiniert

wurde am 19. Januar 1975 im Bonhoeffer-Haus zu Stralsund der Pastor Andreas Rütenik, Stralsund, Kirchenkreis Stralsund.

In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Günther Bartholomäus, Greifswald, St. Marien, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, zum 1. Februar 1975.

Pastor Werner Matthäus, Altwarp, Kirchenkreis Ueckermünde, zum 1. Februar 1975.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Der Lutherische Weltbund und seine Rolle in der Ökumenischen Bewegung

Das Thema ist alles andere als neu. Die Frage, was denn die Rolle und Funktion des Luthertums in der ökumenischen Bewegung sei, ist von den Tagen des Lutherischen Weltkonvents bis hin zur Tokio-Konsultation im vergangenen Jahr immer wieder gestellt worden.

Sie wurde in der Regel dadurch zu beantworten versucht, daß man auf die „Spezifika“ des Luthertums verwies und betonte, die „Spezifika“ gelte es als lutherischen Beitrag in die Ökumene und den ökumenischen Dialog einzubringen. Dahinter stand die richtige und

respektable Überzeugung, daß die lutherische Reformation ihrer innersten Intention nach nicht auf die Etablierung einer Partikularkirche gerichtet war. Sie war (so hatte es bereits der Exekutivausschuß des Lutherischen Weltkonvents 1936 in seiner berühmten Erklärung gesagt) „der universale Anruf“ an die Christenheit, zur Wahrheit des Evangeliums zurückzufinden und sich allein an ihr bleibend zu orientieren. Die lutherische Reformation und das Bekenntnis dieser Reformation hatte somit „katholische Weite“ und verlieh dem Luthertum einen ökumenischen Charakter“, ja, ließ das Luthertum „im wahrsten Sinne ... selbst eine ökumenische Bewegung“ sein. Das blieb in den folgenden Jahrzehnten der *cantus firmus*.

So ganz einfach war die Antwort auf die Frage nach den lutherischen „Spezifika“ und dem lutherischen Beitrag für die ökumenische Bewegung allerdings nicht. Die Tatsache, daß diese Frage sich so beharrlich und immer wieder von neuem stellte, darf als Indiz dafür angesehen werden.

Versucht man, die Antworten zu überblicken und zusammenzufassen, so kann man etwa folgende sieben Punkte herausstellen. Als lutherische „Spezifika“ galten und gelten:

- 1) Das Verständnis des Heils als Rechtfertigung des Sünders allein durch den Glauben an Gottes Gnade in Christus.
- 2) Die Betonung der Kondeszendenz Gottes und des sowohl für die Christologie wie für das Verständnis von Wort und Sakrament bestimmenden Grundsatzes vom „*fnitum capax infiniti*“.
- 3) Das Bemühen um die bleibende Unterscheidung von Gesetz und Evangelium in ihrer soteriologischen Bedeutung und ihren ethisch/sozialethischen Konsequenzen.
- 4) Ein Verständnis von Heiliger Schrift, das wesentlich durch die Unterscheidung von Evangelium (oder Wort Gottes) und Schrift, *viva vox evangelii* und geschriebenem Wort bestimmt ist.
- 5) Die Hervorhebung von gepredigtem Evangelium und gespendeten Sakramenten als den konstitutiven Elementen von Kirche und kirchlicher Gemeinschaft und — daraus folgend — die Betonung der Freiheit in der Ausgestaltung kirchlicher Ordnung, kirchlicher Strukturen und kirchlichen Lebens.
- 6) Das unablässige theologisch-kritische Bemühen um die Wahrheit des hier und jetzt zu verkündigenden Evangeliums.
- 7) Die Betonung des Wertes kirchlichen Bekenntnisses. Man kann diese verschiedenen Spezifika anders ordnen. Man kann sie in ein, zwei oder drei grundlegende Gesichtspunkte zusammenfassen oder auch in noch weitere Punkte aufschlüsseln. Man kann und müßte ihre innere Kohärenz aufzeigen. Man kann und müßte schließlich und vor allem sie noch näher explizieren, als es in diesen thesenhaften Hinweisen möglich ist.

Dabei ist klar, daß keines der verschiedenen Spezifika in einem exklusiven Sinne als „lutherisches Proprium“ bezeichnet werden kann. Kaum eines hat, so könnte man sagen, ein lutherisches „Copyright“. Eine solche Auffassung wäre nicht nur ein konfessionskundlicher

Irrtum. Sie würde vor allem der Intention der lutherischen Reformation zuwiderlaufen, die ja gerade keine Partikularlehren aufstellen, sondern das Evangelium wieder „ans Licht bringen“ wollte (Luther, WA 46, 62) und sich darum mit Nachdruck und guten Gründen gegen den Vorwurf, „Neuerungen“ eingeführt zu haben, wehrte. Aber als in sich kohärenter Gesamtkomplex von Überzeugungen, Wertsetzungen und Verhaltensweisen charakterisieren jene Spezifika lutherische Konfessionalität.

Die Erfahrung der interkonfessionellen Dialoge zeigt, daß diese spezifische Konfessionalität in ihren einzelnen Elementen und Linien von den lutherischen Teilnehmern tatsächlich in die Dialoge eingebracht und mit Überzeugung vertreten wurde. Man wird auch durchaus sagen können, daß dies auf die Ergebnisse und den Gang der Dialoge nicht ohne Wirkung geblieben ist und in Zukunft nicht ohne Wirkung bleiben wird. Die vorliegenden Dialogergebnisse reden in dieser Hinsicht eine m. E. deutliche Sprache.

Es scheint nun aber der Zeitpunkt gekommen zu sein, die ökumenische Verantwortung und Verpflichtung des Luthertums nicht mehr allein oder primär von der Frage bestimmt sein zu lassen, was denn die Rolle des Luthertums in der ökumenischen Bewegung sei. Diese Frage ist nur dann eine wirklich ökumenische Frage, wenn man sie auch umzukehren bereit ist: Was ist die Rolle der ökumenischen Bewegung im Luthertum? Oder anders gesagt: Wie weit und in welchem Sinne haben die ökumenische Verpflichtung und das ökumenische Bemühen des Luthertums auf das Luthertum selbst, auf seine Konfessionalität und Identität eingewirkt?

Gestatten Sie mir darum, im folgenden gerade diese Seite der ökumenischen Verpflichtung und des ökumenischen Bemühens besonders ins Auge zu fassen.

Lassen Sie mich zunächst in einem kurzen historischen Rückblick darlegen, weshalb diese Frage heute so dringlich geworden ist und warum wir uns ihr stellen müssen, wenn anders unser Ja zur ökumenischen Verpflichtung glaubwürdig und sinnvoll sein soll.

Der Lutherische Weltbund und die meisten seiner Mitgliedskirchen haben erst in den Jahren nach Helsinki zu einem vollen und aktiven ökumenischen Engagement gefunden. Damit ist nicht vergessen, daß innerhalb des Lutherischen Weltbundes die ökumenische Zielsetzung von jeher gegeben war und immer wieder ihren praktischen Ausdruck gefunden hat. Aber der Durchbruch, man könnte geradezu sagen der „Sprung“ zu einem direkten ökumenischen Engagement, zu einer direkten und offiziellen Aufnahme interkonfessioneller Dialoge gelang doch erst nach-Helsinki. Was aber kann die Frage nach Konfessionalität, Identität und Selbstverständnis einer Kirche akuter werden lassen und schärfer vor Augen führen als der auf Gemeinschaft zielende Dialog mit einer Kirche, von der man sich bislang als getrennt ansehen mußte?! Was man ist, ist man stets in Abgrenzung zu dem, was man nicht ist. Das ist, paraphrasiert und simplifiziert, der Inhalt des aristotelischen „*principium identitatis*“. Der Witz von dem schiffbrüchigen Lutheraner, der sich auf eine einsame Insel rettet und dort sogleich nicht nur eine, sondern zwei Kirchen baut,

eine die er jeden Sonntagmorgen treu besucht, und eine, die zu besuchen er unter keinen Umständen bereit ist, hat, so absurd es klingt, gar nicht so viel Absurdes an sich. Er bestätigt ebenso eindrucksvoll wie das klassische „principium“ identitatis“, daß asertio nicht ohne definitio sein kann, daß positive Bestimmung und negative Abgrenzung logisch und empirisch zusammengehören, gleichsam die Innen- und die Außenseite ein und derselben Sache ausmachen. Der Scherz von dem schiffbrüchigen Lutheraner – und ich möchte hier nur ungern meine Hand dafür ins Feuer legen, daß es wirklich ein Lutheraner und nicht ein Katholik oder ein Baptist war! – führt uns sogar noch sehr viel näher an unser Thema heran, als der Hinweis auf die formale Logik es tun kann. Er deutet in bitterhumorvoller Weise an, daß eine interkonfessionelle Verständigung notwendige und direkte Rückwirkungen auf Gestalt, Selbstverständnis und Identität der einzelnen Kirchen und Konfessionen haben wird.

Ich weiß nicht, ob und wie weit man dies in Helsinki bereits gesehen und bejaht hat, wenn man dort die „Verantwortlichkeit“ der lutherischen Kirchen und des Lutherischen Weltbundes für die ökumenischen Bewegungen so nachdrücklich befürwortete und deshalb die Verfassung des Lutherischen Weltbundes in diesem Sinne veränderte und verstärkte (Art. III d).

Im großen ganzen scheint wohl die Ansicht dominiert zu haben, daß lutherische ökumenische Forschung und Dialog mit anderen Kirchen zum Ziele haben müsse, den „speziellen (lutherischen) Beitrag für das ganze Gespräch in der Ökumene zu geben“ (Offizieller Bericht der IV. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes, z. B. S. 168 und 169).

Spezifischer lutherischer „Beitrag für“ das ökumenische Gespräch, lutherischer „Auftrag für“ die ökumenischen Bewegungen! Darin lag der Haupttenor, das eigentliche Pathos des vor und in Helsinki sich deutlich intensivierenden lutherischen ökumenischen Engagements.

Dieses Konzept von ökumenischer Verpflichtung entsprach dem Gesamtcharakter der Vollversammlung von Helsinki. Helsinki war – ähnlich wie Minneapolis – als Ganzes konsensus- und identitätsorientiert. Diese Haupttendenz wurde deutlich in dem Bemühen um die gemeinsame Neuinterpretation des reformatorisch-lutherischen Rechtfertigungsbekenntnisses und in dem Bemühen um sowohl qualitativ-ekklesiale Vertiefung und Stärkung wie quantitative Erweiterung der universalen Gemeinschaft lutherischer Kirchen. Eine solche auf Konsensus und Identität hin orientierte Haltung braucht keineswegs – und das hat Helsinki ja deutlich genug erwiesen! – Introversion, Abkapselung und Isolierung bedeuten. Sie kann also z. B. ein äußerst intensives ökumenisches Engagement einschließen, gibt diesem Engagement freilich jene spezifische Form und Farbe, die ich oben durch den Schlüsselbegriff „Beitrag für“ zu kennzeichnen versuchte. Nichts liegt mir ferner, als dieses ökumenische Pathos und Interesse gering zu achten oder gar ihm zu widersprechen. Es geht um den völlig legitimen Versuch, den „universellen Anruf“ der Reformation mit neuen und anderen als den polemischen Mitteln des 16. Jahrhunderts wieder zur Geltung zu bringen, indem man sich der ökumenischen Bewe-

gung als Forum oder sogar als Vehikel bedient. Hier war sicherlich ein stärkeres und besseres Motiv für Beteiligung und Mitarbeit an der ökumenischen Bewegung gegeben, als das Gefühl der Müdigkeit oder des Überdrusses an der eigenen Sache und der eigenen Konfessionalität es sein kann.

Dennoch ist dies nur die eine Hälfte eines vollen ökumenischen Engagements.

Sie alle werden spüren, daß hier nichts weniger als das Wesen des ökumenischen Dialogs auf dem Spiele steht. Über diesen „ökumenischen Dialog“ ist in den letzten Jahren viel gesagt und geschrieben worden. Ich will mich deshalb nicht weiter darüber auslassen und nur auf eines hinweisen: Schlechthin wesentlich für diesen Dialog ist es, daß er nicht zu einem „Dialog von Tauben“ wird, sondern daß Reden und Hören, Geben und Empfangen eine Einheit bilden. Das bedeutet: Man weiß, wenn man in einen Dialog eintritt, trotz aller Bestimmtheit der eingebrachten Überzeugung und aller Treue zu ihr, nicht, was man am Ende wissen und wer man am Ende sein wird. Der Dialog erweist also seine Echtheit darin, daß er einen Lern- und Veränderungsprozeß aller Beteiligten impliziert oder einleitet. Solange ökumenisches Engagement primär aus dem Interesse heraus geschieht, seinen spezifischen „Beitrag“ einzubringen, wird man sich nur schwer vor dem Vorwurf schützen können, eine höchst undialogische Haltung einzunehmen, ja den Dialog im Grunde zu verneinen.

Mit einer Vollversammlung im Rücken, die die ökumenische Verantwortlichkeit des Luthertums so kräftig bejahte, jedoch zugleich diese Verantwortlichkeit primär im Sinne eines „lutherischen Beitrages für die ökumenische Bewegung“ verstand und nicht so sehr im Sinne eines „Beitrages“ der ökumenischen Bewegung für das Luthertum, kam es dann zur Aufnahme der bilateralen Dialoge auf nationaler wie internationaler Ebene. Man ist versucht zu fragen: Konnte denn das überhaupt gutgehen?

Wir sind heute noch nicht an dem Punkte angelangt, der uns eine klare Antwort auf diese Frage gestattet. Bei aller gebotenen Vorsicht und Zurückhaltung wird man aber doch schon sagen können: Die Dialoge waren – auch lutherischerseits – kein „Dialog von Tauben“, aus dem die Partner, nachdem sie sich ihres Beitrags entledigt hatten, unbelehrt, unberührt und unverändert – in schöner Identität nur mit sich selbst – wieder herausgegangen wären.

Worum es im folgenden gehen soll, ist deshalb der Versuch, an einigen Punkten zu zeigen, wie das post-Helsinki-ökumenische Engagement das Luthertum an die Schwelle erheblicher Modifikationen seines Selbstverständnisses geführt, ja vielleicht bereits über diese Schwelle hinausgeführt hat, wie sich aber zugleich in diesen Modifikationen bleibende lutherische Grundintentionen oder Spezifika durchhalten.

I. Die Interdependenz von gelebter Gemeinschaft und theologischem Konsensus

Wie eingangs erwähnt, wird das unablässige theologisch-kritische Bemühen um die Wahrheit des hier und jetzt verkündigten Evangeliums zu den Besonderheiten luther-

rischer Konfessionalität und lutherischen Selbstverständnisses zählen können. Der theologische Grund dafür ist uns allen vertraut: Kirche ist „creatura verbi“. „Tota vita et substantia ecclesiae est in verbo Dei“. Dieses Wort Gottes, das die Kirche „nährt, erzieht, weidet, kleidet, stärkt, waffnet“ usw., wie Luther an dieser Stelle seiner Schrift an Ambrosius Chatarinus sagt (WA 7, 721), ist nicht einfach das im biblischen Kanon festgelegte Schriftwort. Es ist das gepredigte und ausgelegte Wort: „Non de evangelio scripto sed vocali loquor!“ (ib.)

Die konstitutive Bedeutung des Wortes Gottes für die Kirche einerseits und die Differenz zwischen viva vox evangelij und Schrift andererseits zwingen zum unablässigen Ringen um die Wahrheit des hier und jetzt zu bezeugenden Evangeliums, zwingen zum Bemühen um Lehre und Lehrkonsens.

Umgesetzt in die ökumenische Problematik bedeutete dies, daß nach lutherischem Verständnis das Lehrgespräch der Weg zur Einheit der Kirche und der theologische Konsens oder die Bekenntnisgemeinschaft die Voraussetzung und Basis für Kirchengemeinschaft seien. Es konnte jedoch nicht ausbleiben, daß eine solche ökumenische Methode von anderen als zu einseitig kritisiert wurde. Man hat gesagt, daß dieses lutherisch reformatorische Konzept vom ökumenischen Weg (Lehrgespräche und Lehrkonsens als der Weg und die Voraussetzung zur Kirchengemeinschaft) ein „hysteron-proteron“ sei, also gleichsam den Wagen vor das Pferd spanne. Die richtige Ordnung, die richtige Verhältnisbestimmung laute nicht: Erst Lehre und dann Gemeinschaft, sondern umgekehrt: Erst Gemeinschaft und dann Lehre. Und es sei die Tragik der Reformation, daß ihre Anstrengungen, die kirchlichen Trennungen durch Lehrgespräche zu beseitigen, die Trennung gerade verhärten. Christliche Gemeinschaft sei darum das Primäre; christliche Lehre habe nur explikative Funktion und stehe im Dienst bereits vorhandener Gemeinschaft.

Heute wird man sagen können, daß lutherischerseits das bisherige Prinzip „zuerst Lehrgespräch und Lehrkonsens, und erst dann Kirchengemeinschaft“ in seiner allzu starren Einseitigkeit erkannt und erheblich modifiziert worden ist.

Welche Einsichten und Erfahrungen dazu im einzelnen beigetragen haben, kann hier nicht näher erörtert werden. (Man könnte z. B. hinweisen auf die Einsicht in die Bedeutung säkularer Faktoren und nicht primär „lehrhaften“ Elemente für das Leben der Kirchen und ihr Verhältnis zueinander, auf die Erfahrung wachsender theologischer Pluralität innerhalb der Kirchen, die sich gegen einen runden und festgefühten Konsens sträubt, auf die Praktizierung ökumenischer de-facto-Gemeinschaft, die von einem formulierten theologischen Konsens überhaupt absieht und der man dennoch ihren authentischen Charakter nicht einfach absprechen kann, und vieles mehr.)

Entscheidend ist das Endergebnis. Die Wichtigkeit des Lehrgesprächs und des gemeinsam ausgesprochenen und formulierten theologischen Konsens oder Bekenntnisses wird lutherischerseits zwar weiterhin und mit Nachdruck vertreten. Hier liegt ohne Zweifel auch heute

noch eine charakteristische und bedeutsame Konstante im lutherischen Verständnis von Kirche, kirchlichen Einigungsbemühungen und kirchlicher Einheit. Zugleich aber wird lutherischerseits zunehmend anerkannt, daß es eine Art „Zirkel“ zwischen faktisch gelebter und erfahrener Gemeinschaft einerseits und expliziter Übereinstimmung in Glauben und Lehre andererseits gibt. Die Tatsache, daß es auf Grund zum Teil säkularer Faktoren (Mobilität, Migrationen, gemeinsames soziales und politisches Engagement, Mischehen, christliche Minoritäts- und Missionssituationen usw.) zu Erfahrungen und Formen gelebter de-facto-Gemeinschaft zwischen den Konfessionen kommt, ist keineswegs ökumenisch und theologisch irrelevant oder gar suspekt, weil der explizite theologische Konsens noch fehlt. Solche Erfahrungen und Formen der Gemeinschaft sind durchaus relevante Vorformen ökumenischer Gemeinschaft und bilden eine entscheidende Voraussetzung dafür, daß sich nun auch theologische Verständigung entwickelt. Und umgekehrt stärkt und vertieft die theologische Verständigung die Erfahrungen und Formen gelebter de-facto-Gemeinschaft. Die Konsultation über lutherische Einheit (1969) hat sich mit dieser Frage ausdrücklich beschäftigt. In ihrem Bericht heißt es: „Gemeinsames Bekenntnis und gemeinsame Lehre sind nicht lediglich der Nachvollzug schon zuvor gelebter Gemeinschaft, und umgekehrt ist die gelebte Gemeinschaft nicht nur der Nachvollzug des gemeinsam erreichten Lehrkonsens. Beides muß miteinander wachsen und sich wechselseitig vertiefen“ (Nr. 11). Sie fügt hinzu: „Damit wird die bisherige These ‚formulierter Konsens als Voraussetzung kirchlicher Gemeinschaft‘ modifiziert ...“ (Nr. 16).

Ganz ähnlich war es bereits in dem Studiendokument der Theologischen Kommission des Lutherischen Weltbundes „Mehr als Einheit der Kirchen“ (1969, Nr. 41) gesagt worden und die „Konsultation über bilaterale Gespräche“ vom November vergangenen Jahres, die sich um eine Zwischenbilanz der bisherigen Dialoge bemühte, bestätigte dies noch einmal (vgl. „Anregungen und Empfehlungen“ Nr. 9).

Tatsächlich hatte das Ernstnehmen faktisch gelebter und erfahrener „prä-Konsensus“-Gemeinschaft z. B. im europäischen lutherisch/reformierten Gespräch eine wichtige Rolle gespielt. Obwohl es sich hier um ein wirkliches „Lehrgespräch“ und um ein Bemühen um „Lehrkonsens“ handelte, hatte man methodologisch mit einer Besinnung auf die faktisch gegebene, erfahrene und gelebte Gemeinschaft zwischen Lutheranern und Reformierten eingesetzt. Diese Betonung und Anerkennung einer dem expliziten Lehrkonsens vorauslaufenden Gemeinschaft war auch für das jüngst beendete anglikanisch/lutherische Gespräch in den USA und seine Ergebnisse charakteristisch.

Der bislang von lutherischer Seite zumeist hartnäckig vertretene Grundsatz „Kirchengemeinschaft ist Bekenntnisgemeinschaft“ gilt also heute nicht mehr – zumindest nicht mehr in seiner exklusiven Form. Damit hat sich nicht nur das ökumenische „Image“ des Luthertums geändert, sondern traditionelle lutherische Grundüberzeugungen stellen sich heute in deutlich modifizierter Gestalt dar und ermöglichen ein neu orientiertes Handeln sowohl im eigenen kirchlichen wie im interkonfessionellen Bereich.

Es wird eine wichtige vor uns liegende Aufgabe sein, diese Modifikation bisheriger Überzeugung für die Methodik unserer weiteren interkonfessionellen und ökumenischen Bemühungen auszuwerten. Das ist besonders dringend in der gegenwärtigen Situation, in der interkonfessionelle Dialoge zu theologischen Übereinstimmungen geführt haben, die es nunmehr in kirchliche Gemeinschaft auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens umzusetzen gilt.

Dabei wird das Bemühen um Klärung theologischer Fragen und das Ernstnehmen des erreichten theologischen Konsens ein zentrales Anliegen bleiben müssen. Zugleich aber gilt es, die Interdependenz zwischen Konsens und Gemeinschaft methodologisch zu konkretisieren. Das wirft eine Reihe von Fragen auf und setzt eine Reihe neuer Gesichtspunkte, deren Beantwortung und Klärung erst begonnen hat:

Wieweit tragen die durch „säkulare“ Faktoren vermittelten Erfahrungen und Formen kirchlicher Gemeinschaft? Bedarf es zur Herstellung und Anerkennung der Gemeinschaft nicht zumindest einer Art vorauslaufenden „impliziten“ Lehrkonsens, einer Feststellung vorhandener Konvergenzen oder einer allgemeinen Feststellung, daß in der anderen Kirche das Evangelium recht zu Worte kommt? Welches ist im Prozeß der Gemeinschaftsbildung der angezeigte Ort oder Zeitpunkt für das Bemühen um expliziten Lehrkonsens? Auch wird das Maß, der Charakter und der Inhalt des Lehrkonsens nicht in Abstraktion von dem geschichtlichen und gesellschaftlichen Bezugshorizont bestimmt werden können, in dem sich die Gemeinschaft vollziehen und bewähren muß. Wird es also zu verschiedenen Lehrkonsensen kommen je nach der Situation, in der sich Gemeinschaft verwirklichen muß? Wie kann aber dann für den „Konsens der Konsense“ gesorgt werden, um neue Aufspaltungen zu verhindern? Schließlich ist es klar, daß Kirchengemeinschaft, je nach der Ebene, auf der sie gesucht und praktiziert wird (universal, regional, lokal), eine verschiedene Dichte und Konkretheit aufweisen muß. Es gibt also etwas wie „extensive“ und „intensive“ Formen der Gemeinschaft. Wird dementsprechend nicht auch der theologische Konsens, je nach der Gemeinschaft, für die er gilt, unterschiedliche Dichte und Konkretheit aufweisen müssen, so daß z. B. der Lehrkonsens innerhalb lokaler oder nationaler kirchlicher Gemeinschaft nicht einfach identisch sein kann mit dem Lehrkonsens für Kirchengemeinschaft auf universaler Ebene?

Das alles sind einige der Fragen, die sich aus der Einsicht in die Interdependenz von gelebter Gemeinschaft und theologischem Konsens ergeben und eine gründliche Neubesinnung auf die Methodik unserer ökumenischen Bemühungen erfordern, die in Zusammenarbeit zwischen der Studienkommission und dem Straßburger Institut begonnen werden könnte.

II. Lockerung der Bindung an das historische Bekenntnis und die Forderung nach neuen Formen kirchlichen Bekenntnisses

Die Frage nach Lehre, Lehrgespräch und Lehrkonsens führt, wie sich schon gezeigt hat, unmittelbar in die Frage hinein nach dem Bekenntnis der Kirche.

Spätestens seit der allgemeinen Rezeption der *Confessio Augustana*, die etwa 1537 begann und sich bis ins Ende des 16. Jahrhunderts hinzog, und mit der die Zeit regionaler lutherischer Bekenntnisbildungen im wesentlichen aufhörte, ist die Frage nach dem kirchlichen Bekenntnis und nach Bekenntnisbindung für lutherische Kirchen gleichbedeutend mit Bejahung bestimmter, historisch entstandener Bekenntnisschriften, besonders der *Confessio Augustana* und zumeist auch noch des Kleinen Katechismus Luthers. Die Lehrgrundlage des Lutherischen Weltkonvents, die dann in den Lutherischen Weltbund übernommen wurde, zeigt, woran und wodurch sich die Mitgliedskirchen als „lutherische“ Kirchen „identifizieren“ lassen: durch die Annahme von „unveränderter Augsburgischer Konfession“ und von „Luthers (Kleinen) Katechismus“ als „unverfälschte Auslegung des Wortes Gottes“.

Die Frage, ob denn das wirklich so sei und so sein müsse, entstand allerdings sehr bald innerhalb der Geschichte des Lutherischen Weltbundes. Sie ergab sich zunächst aus dem Bereich der Kirchen Asiens und Afrikas. Die „cause célèbre“ war die Aufnahme der „Batak Protestant Christian Church“ (HKBP) in den Lutherischen Weltbund (1952), eine Grundentscheidung, die seit 1952 noch zweimal wiederholt und dadurch nachdrücklich bestätigt wurde und deshalb nicht mehr als Ausnahmefall gelten kann. (Ich denke an die Aufnahme der „Simalungun Protestant Christian Church“ (GKPS) und der „Indonesian Christian Church“ (EKIJ). Ich kann hier nicht auf die Verhandlungen, Diskussionen und Stellungnahmen im Blick auf die Entscheidung von 1952 im einzelnen eingehen. Wichtig dabei ist folgendes: Trotz des Drängens von verschiedenen Seiten, einschließlich von seiten des Lutherischen Weltbundes, lehnte die HKBP die Übernahme der *Confessio Augustana* – aus Gründen der Fremdheit, wie gesagt wurde – ab. Sie formulierte statt dessen ihr eigenes, das bekannte „Batak-Bekenntnis“, das zwar in „wichtigen Punkten“ an der *Confessio Augustana* orientiert ist, aber „weder im entscheidenden, noch umfassenden Sinne“ von ihr aus gestaltet wurde (Lothar Schreiner, Das Bekenntnis der Batak-Kirche, S. 29). Es war also keine Neuformulierung der *Confessio Augustana*. Es war auch kein neues Bekenntnis neben oder zusammen mit der *Confessio Augustana*. Es war ein neues kirchliches Bekenntnis an Stelle der *Confessio Augustana* und wurde als solche vom Lutherischen Weltbund als „lutherisches“ Bekenntnis akzeptiert.

Von Anfang an ist im Bereich des Lutherischen Weltbundes auf die großen Konsequenzen dieses Schrittes hingewiesen worden. Auch unlängst hat man erneut betont, daß durch die Entscheidung von 1952 „implizit eine Neuinterpretierung“ des „lutherischen Bekenntnisstandes“ oder ganz allgemein der Bezeichnung „lutherisch“ vorgenommen worden sei, daß aber eine Entfaltung dieser impliziten Neuinterpretation noch nicht stattgefunden habe (Schreiner, S. 67/68).

Bezeichnend für das Zögern des Lutherischen Weltbundes, diese faktisch vollzogene Neuinterpretation zu entfalten, ist, daß im Studiendokument für Minneapolis („Christus befreit und eint“) die de facto bereits längst

beantwortete Frage erneut gestellt wurde: „Läßt sich der Lehrgehalt des lutherischen Bekenntnisses auch in anderer Form als im Text der übernommenen Bekenntnisse zum Ausdruck bringen?“ (S. 17 f.) Soweit ich sehe, gibt erst das Studiendokument „Mehr als Einheit der Kirchen“ von 1969 eine eindeutige Antwort auf diese Frage: „Wir sind ... frei ... in Ergänzung bzw. an Stelle der überlieferten Bekenntnisse neue Bekenntnisse oder gemeinsame Lehraussagen als Ausdruck der bestehenden Übereinstimmung zu formulieren“ (Nr. 33).

Die Frage nach der Geltung überlieferter kirchlicher Bekenntnisse wird aber nicht nur akut, weil die Kirchen Asiens und Afrikas die kulturelle Differenz empfinden, die zwischen ihnen und der westlichen Welt besteht, in der die historischen Bekenntnisse sprachlich und gedanklich beheimatet sind. Noch drängender und vor allem überall wird die historische, zeitliche Differenz empfunden, die uns von den überkommenen Bekenntnissen trennt. Die aus dem Studiendokument zu Minneapolis zitierte Frage wird darum heute nicht nur in dem Sinne beantwortet, daß man den lutherischen Lehrgehalt auch in neuer Bekenntnisgestalt sagen kann. Die Antwort überbietet und radikalisiert zumeist die alte Fragestellung als solche. Es geht nicht nur um ein „Können“ oder „Dürfen“, sondern vielmehr um ein „Sollen“ und „Müssen“.

In dem Entwurf der Leuenberger Konkordie sagen Lutheraner und Reformierte gemeinsam: Die Kirchen der Reformation „haben gelernt, das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen zu unterscheiden und es im Blick auf die Herausforderungen der Gegenwart in neuer Gestalt aufzunehmen. Weil und insofern die Bekenntnisse das Evangelium als das lebendige Wort Gottes in Jesus Christus bezeugen, schließen sie den Weg zu dessen verbindlicher Weiterbezeugung nicht ab, sondern eröffnen ihn und fordern auf, ihn in der Freiheit des Glaubens zu gehen“ (Nr. 5). Dasselbe — nämlich die Forderung nach einer Neuformulierung eines kirchlichen Bekenntnisses — war auch gemeint, wenn es auf der „Konsultation für innerlutherische Einheit“ (1969) hieß: „Wenn wir ‚nach der Wegweisung des lutherischen Bekenntnisses für unsere Verkündigung und unseren Dienst in der gegenwärtigen Situation suchen‘, so kann die Antwort darauf ... nicht allein mit dem Rückverweis auf die Bekenntnisaussagen der reformatorischen Väter gegeben werden ... Es geht darum, das Evangelium im Blick auf die gegenwärtige Zeugnissituation gemeinsam neu auszulegen und diese Neuauslegung zu formulieren. Ein bleibendes Kriterium dieser Neuauslegung ist, ob sie der Grundintention der lutherischen Bekenntnisse entspricht“ (Nr. 9 und 10).

Ich darf hier vielleicht, obwohl dies nicht in die Arbeit des Lutherischen Weltbundes gehört, auf die Erklärung der Bischofskonferenz der VELKD vom Oktober 1968 hinweisen: „Die Bekenntnisse der Väter fordern in jeweils neuen geschichtlichen Situationen zu neuem Bekennen heraus ... Deshalb ermutigen wir alle, die Verantwortung für Bekenntnis und Lehre tragen, an einer neuen Formulierung des Bekenntnisses der Kirche intensiv zu arbeiten“ (Reichenauer Gespräch der Lutherischen Bischofskonferenz zur Auseinandersetzung um das Bekenntnis, 1969, S. 150/151).

Nimmt man all dies zusammen, so ergeben sich vor allem zwei Dinge:

1) Es bleibt weiterhin klar, daß nach lutherischem Verständnis die Kirche eines Bekenntnisses bedarf und kirchliches Bekenntnis nicht aufgelöst werden kann in den bloßen Akt momentanen Bekennens.

2) Es ist jedoch heute — zumindest im Prinzip — nicht mehr möglich zu sagen, wie es seit dem Ende des 16. Jahrhunderts geschah, lutherische Kirchen seien daran als „lutherisch“ zu „identifizieren“, daß sie die überkommenen lutherischen Bekenntnisse als ihr Bekenntnis bejahen.

Auch von hierher stellen sich für den Lutherischen Weltbund Aufgaben, die im Grunde genommen schon längst hätten in Angriff genommen werden sollen, die aber nunmehr im Zuge des ökonomischen Engagements besonders dringend geworden sind. Vor allem geht es um eine Neufassung oder Interpretation des Artikels II seiner Verfassung, also der „Lehrgrundlage“. Sieht man auf diese „Lehrgrundlage“ und bedenkt man dabei, daß es in Artikel IV der Verfassung heißt, „der Lutherische Weltbund setzt sich aus Kirchen zusammen, die die in Artikel II ... dargelegte Lehrgrundlage annehmen“, so wird man schon seit geraumer Zeit sagen müssen: das trifft so nicht zu.

Überdies lassen die oben beschriebenen Tendenzen und Entwicklungen es als wahrscheinlich erscheinen, daß diese „Lehrgrundlage“ in ihrer jetzigen Form in Zukunft noch stärker problematisiert wird und so ihre Funktion, echtes Band der Gemeinschaft zu sein, nicht mehr erfüllen kann. Können z. B. Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes, die auf Grund einer Verständigung in der Abendmahlsfrage in Kirchengemeinschaft mit reformierten Kirchen leben, die nachdrückliche Hervorhebung der „Confessio Augustana invariata“ noch bejahen? Widerspricht die jetzige Fassung der „Lehrgrundlage“ nicht auch jener Erklärung von Evian, daß eine Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes auch nach ihrer Vereinigung mit einer nicht-lutherischen Kirche im Lutherischen Weltbund bleiben kann? („Erklärung zur Haltung des Lutherischen Weltbundes gegenüber Kirchen in Unionsverhandlungen“, Abs. b). Gewiß heißt es dort: in einem solchen Falle müsse das Bekenntnis oder die Glaubenserklärung der vereinigten Kirche „mit der Lehrgrundlage des Lutherischen Weltbundes im wesentlichen übereinstimmen“. Aber was bedeutet diese „wesentliche Übereinstimmung“ konkret? Die Artikel II und IV der gegenwärtigen Verfassung des Lutherischen Weltbundes kennen diesen Begriff nicht einmal!

Es ist Ihnen sicherlich bekannt, daß in letzter Zeit auch andere konfessionelle Weltbünde sich mit ihrer „Lehrgrundlage“ bzw. ihren historischen Bekenntnissen haben auseinandersetzen müssen. Die Anglikanische Gemeinschaft z. B. hat sich auf der letzten Lambethkonferenz (1968) in sehr nachdrücklicher Form von ihren historischen Bekenntnissen distanziert. Nach längeren Debatten erklärte sie die sogenannten „39 Artikel“ zu einem letztlich nicht verbindlichen Dokument, das deshalb auch nicht mehr wie bisher im „Book of Common Prayer“ eingeschlossen zu sein brauche. Von einer Neuformulierung oder einem neuen kirchlichen Bekenntnis war keine Rede.

Der Reformierte Weltbund hat – vor zwei Jahren – im Blick auf seine Bekenntnisbindung eine Verfassungsänderung vorgenommen. Er erwartet weiterhin, daß seine Mitgliedskirchen eine Auffassung von Glauben und Verkündigung vertreten, die „in allgemeiner Übereinstimmung mit den historischen reformierten Bekenntnissen“ steht, fügt aber hinzu: „Dabei wird anerkannt, daß die reformierte Tradition eher ein biblisches, evangelisches und lehrhaftes Ethos ist, als eine enge und exklusive Definition von Glauben und Kirchenordnung“. Ich hoffe, daß mich niemand so versteht, als wolle ich das anglikanische oder reformierte Verfahren dem Lutherischen Weltbund zur Nachahmung anempfehlen. Ist es aber auf Grund der erwähnten Fakten und Entwicklungen für den Lutherischen Weltbund nicht dringend an der Zeit, seiner „Lehrgrundlage“ zumindest eine Art verbindliche Erläuterung hinzuzufügen? Sie könnte und müßte (1) den historischen Charakter und die daraus sich ergebende Begrenztheit der lutherischen Bekenntnisschriften offen aussprechen (vgl. Formula Concordiae, Epitome, Einleitung, Nr. 4 und 8), (2) die Notwendigkeit neuen Bekennens und die Möglichkeit neuer kirchlicher Bekenntnisse herausstellen, und (3) die Forderung einer „wesentlichen Übereinstimmung“ neuer kirchlicher Bekenntnisse mit den historischen Bekenntnissen nicht nur aussprechen, sondern sie auch inhaltlich präzisieren.

III. Die Überwindung der lutherisch-reformierten Kirchentrennung

Wenn bereits der Dialog als Prozeß spürbare Modifizierungen im bisherigen lutherischen Selbstverständnis herbeiführt, so gilt das erst recht von den Ergebnissen der Dialoge.

Wir sind heute in der Lage, auf drei wichtige interkonfessionelle Dialoge zurückblicken zu können: auf den Dialog mit den Reformierten, den Dialog mit den Katholiken und den Dialog mit den Anglikanern. Gewiß wird man hier gewisse Einschränkungen machen und fragen können, ob denn der katholisch/lutherische Dialog oder das Gespräch mit den Anglikanern wirklich bereits als abgeschlossen angesehen werden dürfen oder ob in diesen beiden Fällen vorerst lediglich eine Teilstrecke des Dialogs hinter uns liegt. Konzentrieren wir uns deshalb auf das lutherisch/reformierte Gespräch und klammern die anderen Dialoge aus, obwohl auch hier schon manches zu sagen wäre und die folgenden kurzen Überlegungen zum Teil und mutatis mutandis vielleicht auch auf diese Dialoge und die Unionsverhandlungen in Asien und Afrika anwendbar wären.

Die Tatsachen und Ergebnisse des lutherisch/reformierten Gesprächs sind Ihnen allen vertraut. In einer Fülle von Dialogen, an denen die überwältigende Mehrheit der dem Lutherischen Weltbund angehörenden Kirchen beteiligt waren und die auf allen Ebenen geführt wurden, kam man zu dem Ergebnis, daß zwischen Lutherum und reformierter Kirche heute keine kirchentrennenden Unterschiede mehr bestehen. Einige Kirchen haben dieses Ergebnis bereits in die Praxis umgesetzt und leben in lutherisch/reformierter Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft; haben also – nach lutherischem Verständnis – Einheit in vollem Sinne hergestellt. So gut wie alle europäischen Mitgliedskirchen des Luth-

rischen Weltbundes haben der Erarbeitung einer lutherisch/reformierten „Konkordie“ zugestimmt und sich an ihr beteiligt und stehen unmittelbar vor der Frage ihrer Ratifizierung.

Was bedeutet nun lutherisch/reformierte Kirchengemeinschaft für die Identität der lutherischen und reformierten Kirchen? Diese Frage ist in den Leuenberger Gesprächen ausdrücklich gestellt worden. Die Antwort wirft ein interessantes Licht auf die gesamte Konfessionalitäts- und Identitätsproblematik. Der Gedanke, daß es um Preisgabe der bisherigen konfessionellen Identitäten gehen und eine neue Kirche mit neuem Namen entstehen müsse, wurde von lutherischer und reformierter Seite nachdrücklich abgelehnt. Zwar schließt die „Konkordie“ lutherisch/reformierte Kirchenunionen nicht aus, sondern ist „unionsoffen“ (vgl. Nr. 44). Aber sie zielt nicht auf Union und wäre, wenn man dies beabsichtigt hätte, fraglos schon im Ansatz gescheitert.

Trotz der Ablehnung einer Preisgabe konfessioneller Identität dürfte es aber doch klar sein, daß eine lutherisch/reformierte Kirchengemeinschaft die bisherige Identität der Kirchen nicht unberührt läßt, sondern tiefgreifend modifiziert bzw. Ausdruck einer bereits vollzogenen Identitätsverschiebung ist.

Die Invalidierung der früheren lutherisch/reformierten Lehrverurteilungen macht das besonders deutlich. Wenn es schon in Bad Schauenburg, dann in Leuenberg und schließlich auch im Entwurf der „Konkordie“ selbst heißt, daß die traditionellen Lehrverurteilungen wohl den vergangenen, aber nicht mehr „den gegenwärtigen Stand der Lehre des Partners“ treffen, so kann das doch nur bedeuten: beide Kirchen sind in bislang als wesentlich angesehenen Punkten nicht mehr dieselben, die sie früher waren.

In der Tat! Die lutherische Kirche ist nicht mehr dieselbe, einmal sofern, was ja niemand ernsthaft bestreiten kann, die Abgrenzung von der reformierten Kirche und dem reformierten Bekenntnis bislang ein wesentliches Moment ihres Selbstverständnisses ausmachte. Sie ist – zum anderen – nicht mehr dieselbe, sofern sie ihr eigenes Bekenntnis an wichtigen Punkten neu interpretiert. Um nur auf einen dieser Punkte zu verweisen und ihn wiederum auf eine kurze Formel zu bringen, könnte man sagen: Heute kann die Confessio Augustana Variata als legitime Möglichkeit lutherischen Bekenntnisses anerkannt werden. Wenn man an das bisherige lutherische Insistieren auf der Confessio Augustana Invariata und an die „Lehrgrundlage“ des Lutherischen Weltbundes denkt, so dürfte deutlich sein, daß es sich hier nicht um eine Geringfügigkeit oder eine Spitzfindigkeit handelt.

Man wird also das Ergebnis des lutherisch/reformierten Dialogs so zu interpretieren haben, daß „lutherische Konfessionalität“ und „reformierte Konfessionalität“ wohl noch als unterschieden, aber nicht mehr als getrennt verstanden werden können. Die Unterschiede, also die „lutherischen“ und die „reformierten“ Spezifika können innerhalb der Gemeinschaft bewahrt, fruchtbar gemacht und, wenn nötig, überwunden werden.

Was für Konsequenzen und welche Aufgaben ergeben sich daraus für den Lutherischen Weltbund? Ich meine vor allem auf zwei Dinge hinweisen zu müssen, die gegenwärtig unsere besondere Aufmerksamkeit verdienen: erstens auf das zukünftige a) Verhältnis zwischen Lutherischem Weltbund und Reformierten Weltbund, zweitens auf die b) Problematisierung lutherischer Einheit.

Erstens:

a) Man hat in und seit Evian mehrfach von einer Vereinigung von Lutherischem Weltbund und Reformiertem Weltbund zu einem einzigen protestantischen Weltbund gesprochen. Ein solches Ziel scheint mir durch die Ergebnisse der lutherisch/reformierten Dialoge und vor allem durch den Gedanken lutherisch/reformierter Kirchengemeinschaft, wie er z. B. in der Leuenberger Konkordie entwickelt worden ist, nicht gedeckt zu sein. Dennoch scheint mir eine nicht nur funktionale, also auf bloße Zusammenarbeit begrenzte, sondern zugleich eine klare strukturelle Verbindung beider Weltbünde die zukünftige Aufgabe zu sein. Es ging also nicht nur um gemeinsam durchgeführte interkonfessionelle Dialoge etwa mit der römisch-katholischen oder der orthodoxen Kirche, wie sie zum Teil bereits stattfinden, oder um gelegentliche Zusammenarbeit im Bereich von Studienobjekten. Es ginge vielmehr um gemeinsame Kommissionen, um gemeinsam durchgeführte Vollversammlungen, um gemeinsame Exekutivkomiteesitzungen, vielleicht sogar um eine Art gemeinsames Exekutivkomitee. Diskutabel wäre also gegenwärtig nicht die Schaffung eines — meinethalben als „protestantisch“ zu bezeichnenden — neuen Weltbundes, wohl aber die planmäßige und sukzessive Entwicklung einer neuen Art von konfessionellem Weltbund überhaupt, eines „lutherischen und reformierten“ Weltbundes, der das universale Äquivalent regionaler und lokaler lutherisch/reformierter Kirchengemeinschaft wäre.

Zweitens:

b) Man wird sich mit aller Nüchternheit dessen bewußt sein müssen, daß die durch den interkonfessionellen Dialog herbeigeführten Modifikationen lutherischer Konfessionalität und erst recht die Herstellung ekklesialer Gemeinschaft zwischen lutherischen und nichtlutherischen Kirchen auf eine Problematisierung lutherischer Einheit hinauslaufen wird. Die scharfe Ablehnung der europäischen lutherisch/reformierten „Konkordie“ durch die lutherischen Freikirchen Europas oder durch die Leitung der Lutherischen Kirche — Missouri Synode in den USA macht das zur Genüge klar. Wird es als Folge einer lutherisch/reformierten Verständigung und Kirchengemeinschaft zur Verhärtung bestehender innerlutherischer Spannungen und Trennungen kommen? Viele Zeichen scheinen darauf hinzuweisen und eine mögliche anglikanisch/lutherische oder katholisch/lutherische Annäherung würde diese Gefahr nur noch potenzieren.

Die ökumenische Verpflichtung des Lutherischen Weltbundes und seiner Mitgliedskirchen führt den Gedanken lutherischer Einheit, dem der Weltbund von jeher und entscheidend verpflichtet war, also in eine tiefe und schmerzhaftige Krise, aus der sich kein glatter Ausweg bietet. Alle lutherischen Konsultationen des letzten Jahres, in denen es um Auswertung bisheriger und um

Möglichkeiten zukünftiger ökumenischer Bemühungen ging, sahen sich vor dieses Problem gestellt: die Konsultation in Tokio, der IV. Lateinamerikanischen Lutherischen Kongreß in Buenos Aires, die Genfer Konsultation über bilaterale Gespräche und besonders das jüngst vom Straßburger Institut zusammen mit dem Lutheran Council in den USA veranstaltete Kolloquium über „Einheit im Kontext theologischen Pluralismus“ (St. Paul Minn.). In allen diesen Konsultationen wurde klar, daß zwei extreme Lösungsversuche vermieden werden müssen. Das eine Extrem wäre gleichsam die Anwendung eines „Konvoi-Systems“, nach dem lutherischerseits kein verbindlicher ökumenischer Schritt getan werden darf, solange nicht auch die „langsamste“ der lutherischen Kirchen oder Gruppen ihn mitvollziehen kann. Das andere Extrem wäre, sich überhaupt nicht mehr um Gemeinschaft unter den lutherischen Kirchen zu kümmern, die gesamte Idee lutherischer Einheit für absolut zu erklären und jede lutherische Kirche ihren eigenen ökumenischen Weg gehen zu lassen.

Das gegenwärtig einzig angemessene Verhalten liegt zwischen diesen beiden Extremen. Es besteht darin, dem Bemühen um lutherische Gemeinschaft und dem Bemühen um weitere ökumenische Gemeinschaft denselben Stellenwert zuzusprechen. Das Kolloquium in St. Paul, an dem Vertreter aller drei lutherischen Kirchen in den USA teilnahmen, drückte das in seinem Bericht so aus — und ganz ähnlich war es schon in Tokio und in Buenos Aires gesagt worden: „Wir bleiben dem Gedanken lutherischer Einheit verpflichtet. Da jedoch das Luthertum eine konfessionelle Bewegung innerhalb der universalen Kirche darstellt, ist lutherische Einheit kein übergeordnetes Prinzip. Indem wir uns lutherischer Gemeinschaft erfreuen und sie suchen, bemühen wir uns gleichzeitig um Gemeinschaft mit anderen Kirchen.“ Es ist klar, daß dies alles andere als eine glatte Lösung des Problems darstellt. Es ist eine Richtungsanweisung für den Weg, den wir zu gehen haben, ein Ja zur ökumenischen Verpflichtung, auch wenn sie von uns einen bitteren Preis fordern sollte.

Gestatten Sie mir eine kurze Schlußbemerkung: Es mag Ihnen vielleicht erscheinen, als hätte ich einen recht starken Akzent auf die Verschiebungen und Modifikationen innerhalb der konfessionellen Identität des Luthertums und die daraus resultierenden Konsequenzen und Aufgaben gelegt. Ich kann und möchte das nicht verneinen. Jedoch hoffe ich, daß zugleich genügend deutlich geworden ist, wie sich in diesen Modifikationen grundlegende Elemente dessen, was lutherische Konfessionalität ausmacht, durchhalten.

Es ist nicht meine Absicht, für eine Preisgabe konfessioneller Identität zu plädieren zugunsten einer allgemeinen christlichen Identität, die die verschiedenen konfessionellen Artikulationen und Verleiblichungen christlichen Glaubens und Lebens auslöscht. Solch eine allgemeine, uniforme christliche Identität hat es nie gegeben und wird es nie geben, wenn das Evangelium die Menschen in ihren verschiedenen Situationen und Zeiten wirklich erreichen will.

Wofür ich plädieren möchte ist, daß wir ein statisches und zeitloses Verständnis von konfessioneller Identität endgültig hinter uns lassen. Konfessionelle Identität ist

offen für Modifikationen und Änderungen, und wir müssen diese sich vollziehenden Modifikationen erkennen und anerkennen. Das ist kein Zeichen der Schwäche und Ungewißheit. Es ist im Gegenteil ein Zeichen der Lebendigkeit und Kraft, wenn wir erkennen und bejahen gewidmet ist; der 8. Mai ist für dieses Ereignis der den Rubikon der Zeit überschreiten und „points of no return“ erreichen.

Harding Meyer
(Aus ABL. Thüringen)

Nr. 6) Predigthilfe

Nachstehend veröffentlichen wir die Predigthilfe zum Himmelfahrtstage, 8. Mai 1975, die Dozent D. Dr. Voigt, Leipzig, im Auftrage des Bundes der Ev. Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik erarbeitet hat.

Für das Konsistorium
Labs

Predigthilfe

über Römer 8, 34 zum Tag der Himmelfahrt des Herrn,

8. Mai 1975

1. Text und Zusammenhang

Die Gemeinde Jesu Christi feiert in diesem Jahr das Fest der Himmelfahrt Christi an dem Tage, der dem Andenken an die Befreiung vom Naziregime vor 30 Jahren gewidmet ist; der 8. Mai ist für dieses Ereignis von symbolischer Bedeutung. Die Kirche wird dieses Ereignisses auf ihre Weise gedenken, d. h. von der ihr aufgetragenen Botschaft her. Ihr Thema heißt auch diesmal: Himmelfahrt, d. h. Königsherrschaft Jesu Christi. Aber sie wird das Herrsein Christi nicht beziehungslos predigen dürfen, vielmehr werden die aus der kasuellen Situation aufstehenden Fragen ihre eigenen Fragen werden müssen, und sie wird nach den Antworten suchen, die das Evangelium für sie bereit hat. Um dieses kasuellen Bezugs willen dürfte es sich empfehlen, statt des vorgesehenen Textes (Joh. 17, 20–26) diesmal einen anderen Text zu wählen:

„Wer will verdammen? Christus ist hier, der gestorben ist, ja vielmehr, der auch auferweckt ist, welcher ist zur Rechten Gottes und vertritt uns“ (Römer 8, 34)

In dem kunstvoll gegliederten Hymnus Römer 8, 31–39, der nicht nur das Kapitel, sondern den ganzen Zusammenhang der Kap. 5–8 (Michel: „Das neue Leben aus Gott“) abschließt, stellen die VV. 33.34 zusammen eine Strophe dar (Michel S. 184 oben). Sie entsprechen im Aufbau einander so stark, daß – wenn überhaupt man es für vertretbar hält, aus dem Hymnus einen Teil herauszunehmen – man sie eigentlich nur miteinander predigen möchte. Indes dürfte es am Himmelfahrtstag – dies eine Mal – vertretbar sein, das Augenmerk besonders auf V. 34 zu lenken, wenn auch nicht ohne Beachtung des Zusammenhangs. Das Ende der „aurea catena“ (V. 30) wird wohl Fragen auslösen, wie sie Paulus von V. 31 ab stellt (bzw. sich von anderen gestellt sieht). Daß wir „herrlich gemacht“ sind, dem widerspricht hart, daß immer noch so vieles gegen uns einzuwenden und einzuklagen ist (31–34) und vieles uns

von außen bedrängt (35–39). Eine Auslegung des ganzen Abschnittes hätte von den Anfechtungen des Christen zu reden – womit haben wir uns auseinanderzusetzen, was setzt uns zu und treibt uns in die Enge? – und hätte zu zeigen, wie die in Christi Person und Werk uns widerfahrende Liebe Gottes uns an einen Ort stellt, an den wir schlechterdings unangreifbar und unanfechtbar sind.

2. Exegetische Einzelheiten zu Vers 34

Man kann fragen, ob die herkömmliche Auffassung richtig ist, nach der – wie schon in V. 33 – eine Frage gestellt und dann eine Antwort gegeben wird. Könnten nicht auch V. 33 b und V. 34 b Fragen sein? Dann würde man allerdings einleitend ein me erwarten: „Etwa der rechtfertigende Gott?“ „Etwa der (für uns) gestorbene Christus Jesus?“ Man müßte dann, was in V. 34 folgt, als eine sehr weit ausholende Frage (so Barth 1922) oder als Anakoluth verstehen. Näher liegt tatsächlich das herkömmliche Verständnis. Dann sollte man freilich (ohne das im Text nicht vorhandene „ist hier“) die Paradoxie nicht untergehen lassen, in der die Antwort jeweils die Frage gewissermaßen aus den Angeln hebt:

„Wer wird gegen die Auserwählten Gottes Anklage erheben? Der (nicht verklagende, sondern) rechtfertigende Gott! – Wer wird der Verurteilende sein? Christus Jesus (der gerade nicht Verdammende, sondern) der Gestorbene, mehr noch: der Auferweckte, der zur Rechten Gottes ist, der für uns eintritt.“

Ein seltsamer „Verkläger“: der rechtfertigende Gott, der Gott also, der zwischen sich und den hoffnungslos Schuldigen eine heile Beziehung herstellt. Und ein merkwürdiger „Richter“, der sich für die Angeklagten hat umbringen lassen und nun, auferstanden, Richter und Anwalt in einer Person ist! – Der Horizont, in dem hier gedacht ist, ist der eschatologisch-forensische, d. h. Paulus denkt an das Letzte Gericht. – Das „mällon“ drückt eine Steigerung aus (Gal. 4, 9 sogar eine Selbstkorrektur; an unserer Stelle läuft es auf eine Überbietung hinaus). Christus zur Rechten Gottes: außer unserer Stelle Eph. 1, 20; Kol. 3, 1; 1. Petr. 3, 22; Hebr.

1, 3.13; 8, 1; 10, 12; 12, 2; Apg. 2, 34; 7, 55; Urzelle: Mark. 14, 62 parr; hergeleitet ist die Vorstellung von Ps. 110: der König in Jerusalem läßt sich zur Rechten des Gottkönigs nieder; Streitgespräch um die messianische Auslegung dieses Psalms: Mark. 12, 36 parr. Man sieht: die sessio ad dextran ist fester Bestandteil der urchristlichen Credo. Dies gilt auch für die intercessio des Erhöhten, sein „Eintreten“ für uns (entgychanein), sein „Erscheinen“ vor Gottes Angesicht (emphanizesthai) in der Rolle des „Anwalts“ (außer uns. St. Hebr. 7, 24 f; 9, 24; 1. Joh. 2, 1; der Sache nach gehört hierher Joh. 17). Auffällig, wie Jesu königliches und priesterliches Amt zusammengesehen sind (vgl. Hebr. 8, 1): das Sitzen zur Rechten Gottes und das Einstehen für die Seinen scheinen geradezu zu koninzipieren. Von da aus werden dann (rückwirkend) auch „gestorben“ und „auferweckt“ zusammen zu sehen sein: der auferweckte, also lebendige Herr macht geltend, was mit seinem Opfertode (8, 2) ausgerichtet ist.

3. Besinnung

In der Orthodoxen Kirche singt zu Himmelfahrt der Chor: „Als du die Herstellung unseres Heils vollendetest, o Christus, unser Gott, und das Irdische mit dem Himmlischen vereinigtest, da wurdest du in die Herrlichkeit aufgenommen. Aber du bist nicht von uns geschieden, vielmehr inniger bei uns geblieben, und du ruft allen, die dich lieben, zu: Ich bin noch bei euch, und niemand ist wider euch.“ – Himmelfahrt ist kein Abschied, wie denn auch der „Himmel“ nicht ein weit entfernter Bezirk im kosmischen Raum ist. „Die Rechte Gottes ist allenthalben“, weil der Vater selbst „nicht ein leiblicher Raum oder Stätte“ ist, „sondern durch alle Kreatur fährt, wo er will“ (Luther Cl. III, 393.400). Die Urchristenheit hat, wie wir sahen, meist gar nicht von einer „Auffahrt“ gesprochen, sondern vom Sitzen des Herrn zur Rechten des Vaters, und wenn sie von Aufahrt redete (in verschiedenen Ausdrücken), dann hat sie eben dies gemeint: „Und der Herr ... wurde aufgenommen in den Himmel und setzte sich zur Rechten Gottes“ (Mark. 16, 19 – vgl. Apg. 1, 1–11; Luk. 24, 51 –s. Apparat –; Joh. 3, 13; 6, 62; 20, 17; Eph. 4, 8–10; Tim. 3, 16; Hebr. 9, 24). Christi Himmelfahrt „ist sein Aufgang in die Erde und alle ... Himmel transzendierende Herrschaftsdimension Gottes“ (H. Schlier zu Eph. 4).

Man fragt sich, ob damit von Christus nicht zuviel behauptet und für uns nicht zuviel erhofft ist. Aber eben auf solche Fragen will der Text ja Antwort geben. Wir versuchen, das im Text Gesagte nachzusprechen, indem wir die beiden „hōs“-Sätze (die sich durch ihre Form als Zitate geprägter Glaubensformeln verraten) für die Anlage unserer Besinnung dominierend sein lassen. Etwa so:

Jesus Christus ist der unsichtbare Herrscher der Welt.

(1) Er sitzt regierend neben dem Vater.

(2) Er steht bittend vor dem Vater.

(1) „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden“ – „alle Dinge sind mir übergeben von meinem Vater“ (Matth. 28, 18; 11, 27). Der Mann aus Nazareth regiert die Welt. Man kann eine solche Behauptung als reinen Hohn empfinden. Der Gesamtverlauf der Weltgeschichte spricht nicht dafür, daß überhaupt Gott regiert; er spricht noch viel weniger dafür, daß der Versöhner der Menschen, die menschengewordene Liebe Gottes, das Weltregiment in der Hand hat. Menschen machen Geschichte – und zwar nach den Gesetzmäßigkeiten, denen die Geschichte unterworfen ist; dies scheint nicht nur realistischer gedacht, sondern auch weniger blaspheemisch zu sein.

Dennoch bekennt sich die Christenheit zu dem Gott, „der alles in allen Dingen bewirkt“ (1. Kor. 12, 6), zu dem souveränen Herrn seiner Schöpfung. „Er treibt und wirkt auch im Satan und im Gottlosen (Luther, Cl. III, 204). Das heißt ja nicht, daß die Menschen (wie auch die übermenschlichen unsichtbaren Mächte) nicht selbsthandelnde und verantwortliche Geschöpfe wären, sie können sich gegen Gott auflehnen und bleiben doch in seiner Hand. Gott läßt ihnen Spielraum, aber er

läßt sie nicht los. Das Ineinander von Gottes und der Menschen Wirken ist in keiner Formel zu erfassen. So kann man auch das geheime Wirken und Walten Gottes nicht für sich aufzeigen und nachweisen. Niemand kann Gott nachrechnen, warum und wieso er seinen reitenden Geschöpfen Raum gibt und Zeit läßt. Wer vom verborgenen Handeln Gottes und wer überhaupt weiß, daß Gott, der deus absconditus ist, der hütet sich vor einer vorwitzigen Geschichtstheologie. Er wird auch an einem Gedenktag wie diesem nicht so tun, als habe er Gott ins Konzept geschaut (11, 33 ff).

Vor diesem Hintergrund sehen wir die Bekenntnisaussage: Christus „sitzt zur Rechten Gottes“ (Apostolicum), „daß er ewig herrsche über alle Kreaturen und regiere ...“ (CA III). Unser Herr ist also nicht einer, dessen Werk im wesentlichen darin bestünde, einen Betrag zur Religions- und Geistes- und Sozialgeschichte der Menschheit zu leisten; vielmehr: der Mann aus Nazareth, der bei uns war und mit uns gelebt, sich mit uns gefreut und geängstigt, uns gedient, uns geliebt und für uns den Tod erlitten hat, den hat Gott – „vielmehr“! – auferweckt, und als der so Erhöhte lenkt er den Lauf der Weltgeschichte. Auch er in tiefer Verborgenheit, wenn auch nicht in der des deus absconditus, sondern in der des deus revalatus, d. h. in der des Gekreuzigten. Was bedeutet – man könnte sogar fragen: was nützt – es dann „daß er regiert? Weltgeschichte spielt sich; weil Christus regiert, nicht ab unter dem Vorzeichen der Herrschaft des „althösen Feindes“, so also, daß Gott auf seine Welt verzichtete und sie in ihrer Verlorenheit zugrunde gehen ließe. Aber auch nicht so, daß Gott sich seiner Welt bemächtigte, indem er sich – richtend, verdammend, vernichtend – gegen uns in ihr durchsetzt. Sondern Weltgeschichte (nach wie vor Ort der Entscheidung!) steht unter dem Angebot und in der Perspektive des in Christus verbürgten und realisierten Heilswillens. Die Geschichte der Menschheit ist darum voller Gewinnchancen. Sie hat einen Ausgang in die Zukunft Gottes hinein. Jesus Christus herrscht als König, unsichtbar schon heute, während der grundsätzlich entschiedene Kampf noch tobt; erst recht, wenn seine Doxa vor aller Welt offenbar werden wird.

Kein Ereignis der Weltgeschichte kann den Anspruch erheben, unmittelbar dem regnum Christi zugeordnet zu werden. Auch der 8. Mai ist ein – allerdings herausragendes – Ereignis innerhalb der Geschichte, die durch Christi Parusie begrenzt und dadurch insgesamt relativiert ist. – Diese Einsicht wird uns nicht hindern, die Bedeutung dieses Gedenktages zu sehen und zu würdigen. Der 8. Mai stellt das Ende einer Geschichtsphase dar, die gekennzeichnet ist durch eine beispiellose Konzentration, Akkumulation und Eskalation des Bösen, Schrecklichen und Verabscheuungswürdigen. Dieser Sintflut von Überheblichkeit, Menschenverachtung, Rechtsbruch, Gewalt, Unmenschlichkeit und Grausamkeit zu widerstehen, war unser Volk nicht fähig, auch soweit es nicht verführt und verblendet, sondern zum Widerstand willig war und in solchen Widerstand schwere Leiden auf sich nahm. Es geht in der Geschichte allgemein nicht so zu, daß die einen den anderen ohne jedes Eigeninteresse, vielmehr aus reiner nur Opferwilligkeit zu Hilfe kommen; man kann sich das etwa an dem Eingreifen Gustav Adolfs zugun-

sten der Evangelischen verdeutlichen. Tatsächlich verdanken wir es aber dem Eingreifen anderer Völker und ihren immensen Blutopfern (die Völker der Sowjetunion haben mit 20 Millionen Toten auf „verbrannter Erde“ den höchsten Preis zahlen müssen), daß wir von dem braunen Schreckensregime befreit wurden und seitdem, vom Krieg verschont, in neuer Ordnung ungestört unser Stück Welt aufbauen und gestalten können. Daß wir nach „oben“ (Kol. 3, 1 f) schauen, soll uns nicht hindern, vielmehr veranlassen, darüber nachzudenken, was das geschichtliche Handeln der Völker, die als Feinde zu hassen wir damals gelehrt wurden, für unser Leben bedeutet und was sich für unsere Einstellung zu ihnen daraus ergibt.

Aber wohlgemerkt: Kein Zustand der Welt und keine Phase der Geschichte ist schon das Reich Christi. Die Weltgeschichte ist auch nur in einem sehr vorläufigen Sinne das Weltgericht; dem letztgültigen Urteil des himmlischen Richters vorzugreifen, steht uns nicht zu. Wir haben auch nicht den Code in der Hand, nach dem wir das geheime Walten unseres Herrn entschlüsseln könnten. Christi Herrschaft ist unter dem Geschehen dieser Welt tief verborgen. Sie hat die Gestalt des Kreuzes: unansehnlich, undurchschaubar, mehrdeutig, ja abstoßend. Aber der Glaube ist gewiß: So verworren die Weltgeschichte (man denke an das Geschichtsbild der Apokalypse!), in ihr ist der Christus wirksam, der in jedem Falle unser Heil will. „Wir kennen nicht Gottes Wege, aber wir kennen Gottes Herz“ (M. Doerne). (2) Was jetzt noch zu sagen ist, wird sachlich den Schwerpunkt unserer Predigt bilden müssen. Zu leicht könnte es sonst passieren, daß wir den Satz: „Jesus Christus herrscht als König“ zu einer allgemeinen Wahrheit machen, die weder unser Gewissen beunruhigt noch etwas bei uns in Gang bringt, die aber dann auch nicht tröstet und befreit. Auf dem höchsten und einflußreichsten Posten, den Gott im Himmel und auf Erden zu vergeben hat: „unser Mann“. Wäre das Evangelium? Auf die Frage: „Wer wird verdammen?“ ließe sich eine Antwort denken, vor der einem grauen könnte: Wie, wenn der, vor dessen Richterstuhl wir alle offenbar werden müssen, auf nichts anderes bedacht wäre als auf vergeltende Gerechtigkeit? (Wir wissen gar nicht, was wir tun, wenn wir mit diesem Grundsatz oft so schnell zur Stelle sind!) Christus regiert – aber wie? Er tut es als unser Fürsprecher. Der regierend neben dem Vater sitzt, steht zugleich fürbittend vor dem Vater.

Die Frage: „Wer will verdammen?“ hat mit dem 8. Mai 1945 aufregend viel zu tun. Kein Zweifel: die Geschichte fällt und vollstreckt Urteile. Wer den ewigen Richter nicht kennt, wird das Urteil der Geschichte als letztinstanzliches ansehen, genauer: er wird um Irrwege und Fehlentscheidungen der Geschichte wissen, aber er wird, wenn er an den Sieg des Gerechten in der Geschichte glaubt, dem Geschichtsverlauf als ganzem die Würde der höchsten Instanz zugestehen. Vielleicht wird er sogar in der tatsächlichen Überwindung dessen, was er verurteilt, zugleich die Lösung der Schuldfrage sehen. Etwa so: Bessermachen räumt alte Schuld aus. – Die christliche Gemeinde muß es anders sehen. Natürlich ist auch sie fürs Bessermachen. Aber sie weiß, daß schuldhaftes Vergangenes uns belastet und daß Be-

kenntnis der Schuld und Vergebung Voraussetzung der Umkehr sind. Wir sollten für uns selbst und wohl auch stellvertretend für andere (die diesen „Draht“ nicht haben) vor Gott die Schuld bekennen, von der kein Mensch uns befreien kann. Das „Stuttgarter Schuldbekennnis“ darf nicht zur Selbstverteidigung mißbraucht werden, gewissermaßen als nachträgliches Alibi. Jeder, der die zwölf Fluchtjahre überlebt hat, muß sich fragen, ob er dieses Überleben nicht durch Mitschuld erkaufte hat: indem er mitmachte oder schwieg oder wegsah oder das Verabscheuungswürdige verharmloste und schönfärbte oder seinen Widerstand so vorsichtig dosierte, daß er mit einigermaßen heiler Haut davonkam. Und die damals noch nicht dabei waren, müssen sich fragen, ob sie, hätten sie zu jener Zeit gelebt, die Kraft und die Liebe gehabt hätten, dem Tyrannen und seinen Leuten bis aufs Blut zu widerstehen, oder ob es (wie die unsere, so auch) ihre Art sein könnte, die Kurven so elegant zu nehmen, daß es keine Kratzer gibt. Bestünde Christi Weltregiment darin, das auszumerzen, was das von ihm gewollte Heil stört, dann wären wir alle dran.

Nun wird man auch unter dem Gesichtspunkt des Schuldigerwerdens die Veränderungen, die im Reich Gottes „zur Linken“, d. h. im Bereich der welterhaltenden Gesetzesordnung Gottes vor sich gehen, nicht unterschätzen dürfen. Wir wissen, daß es keinen Zustand dieser Welt gibt und geben wird, in dem wir der Vergebung nicht mehr bedürfen. Trotzdem: daß die Verstrickung in Schuld und in das unausweichlich Böse – in so unvorstellbaren Ausmaßen! – auf der Ebene und in dem Maße dessen, was das „Gesetz“ vermag, ein Ende gefunden hat, ist ein Grund zum Aufatmen und zur Dankbarkeit. Nicht zu selbstzufriedenem Ausruhen und zu einer neuen Variante des Pharisäertums. Die Freiheit, die wir haben, wird sich in Verantwortlichkeit auswirken. Aber wir reden ja von der Herrschaft Christi. Es ist jetzt zu bedenken, was das heißt, daß „unser Mann“ die höchste Stellung innehat, die Gott zu vergeben hat. Es ist der, der wie kein anderer um die Tiefe der Sünde und um die Aussichtslosigkeit sündigen Menschseins weiß, und der sich mit der Verlorenheit der abtrünnigen Geschöpfe Gottes nicht abfindet.

Man müßte sein ganzes Lebenswerk erzählen und – „der gestorben ist“ – an sein Opfer denken. Selbst ein Verfolgter und zu Tode Gequälter, nimmt er noch die Verlorenheit seiner Peiniger auf sich und bittet für sie – damals und immerzu (Hebr. 7, 24 f). Er wird bei Gott für uns vorstellig, er setzt sich für uns ein, er macht sich für uns stark (entygnei hyper homon). Fragt man, worin sein Herrsein besteht, wird zu antworten sein:

Nicht darin, daß er anordnet, kommandiert, drängt, nötigt, sondern – eben darin, daß er, der Richter, sich für die Schuldigen einsetzt. Es gibt keine stärkere Bindung unseres Gewissens und keine wirksamere Mobilisierung unseres Willens und Strebens als eben die überwältigende Erfahrung, daß der Herr für uns einsteht. So geschieht es denn, „daß er alle, die an ihn glauben, durch den Heiligen Geist heilige, reinige, stärke und tröste, ihnen auch Leben und allerlei Gaben und Güter austeile und wider den Teufel und wider die

Sünde schütze und beschirme“ (CA III – die Fortsetzung des vorherigen Zitats). „Zur Freiheit hat uns Christus befreit“ (Gal. 5, 1).

Bei Christus ist König- und Priestersein eines. So ist es auch bei seinen Nachfolgern (Offb. 1, 6; 5, 10). Christus zieht uns in sein Tun hinein. Es mag Leser dieser Zeilen geben, denen dieser Gedanke zu spät, viel zu spät kommt. Es sollte aber dabei bleiben: Unser Heil

hängt an dem, was Christus tut, er allein, er vor uns, für uns, „außer“ uns. Aber nachdem uns das Seine widerfahren ist, sollen wir auch das Unsere tun. Indem die Kirche sich in die Fürbitte ihres Herrn einblendet – wir beten „im Namen Jesu“, „durch Jesum Christum, unseren Herrn“ –, nimmt sie selbst teil an seinem königlichen und priesterlichen Amt. Das ist ein Dienst an der Welt, der ihr von niemandem abgenommen werden kann.

